

Thomas Geldmacher/Magnus Koch:

Österreichische Wehrmachtrichter im Zweiten Weltkrieg (1939–1945)

Sozialprofile, Spruchpraxis, Nachkriegskarrieren

Die Wehrmachtjustiz. Eine bisher wenig beachtete Institution des NS-Terrors

Zwischen 1939 und 1945 überzog das Deutsche Reich, unterstützt durch seine Verbündeten, nahezu ganz Europa mit einem Ausbeutungs- und Vernichtungsfeldzug. An dessen Ende hatten etwa 35 Millionen Menschen ihr Leben verloren. Die Justiz der Wehrmacht war ein wichtiges Werkzeug der politischen und militärischen Führung zur Durchführung dieses Krieges. Deutsche Militärgerichte verhängten zur »Aufrechterhaltung der Manneszucht« rund 30.000 Todesurteile allein gegen Wehrmachtsangehörige – mindestens 20.000 davon wurden vollstreckt.¹

Die Todesurteile machten weniger als ein Prozent aller richterlichen Entscheidungen aus. Die große Mehrzahl der Verfahren wurde wegen kleinerer Delikte wie Wachvergehen, unerlaubter Entfernung oder Diebstahl geführt. Mit einer regelrechten Flut von Prozessen bekämpfte die Wehrmacht jede Form der Abweichung. Die Militär Richter verhängten mit zunehmender Kriegsdauer immer willkürlichere Strafen; viele Urteile wurden zur sogenannten Frontbewährung ausgesetzt, viele Verurteilte fanden sich in sogenannten Feldstrafgefangenenabteilungen, Feldstrafslagern, Straf- und Zuchthauskompanien wieder. Faktisch hieß das: mörderischer Strafvollzug bei völlig unzureichender Bekleidung und Nahrung, Bergung von Leichen im Niemandsland, Räumung von Minen, also Einsatz an »Brennpunkten der Front«.² Selbst kürzere Haftstrafen wegen vermeintlicher Bagatellen wie verspäteter Rückkehr in die Kaserne oder Trunkenheit endeten aufgrund des grausamen Strafvollzugssystems mitunter tödlich. Wie viele Soldaten durch die Folgen des Strafvollzugs in Lagern oder in Straf- und anderen Sondereinheiten umkamen, ist erst ansatzweise erforscht.

Die Zuständigkeit deutscher Militärgerichte erstreckte sich bei bestimmten Delikten auch auf Zivilist_innen in den von deutschen Truppen besetzten Ländern. Wehrmachtjuristen saßen zudem über Kriegsgefangene der alliierten Armeen zu Gericht. Gegen Angehörige dieser beiden Gruppen ergingen weitere 7.000 bis 10.000 Todesurteile. Diese blutige Bilanz steht

¹ Vgl. Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2005.

² Vgl. zusammenfassend Geldmacher, Thomas: Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten, in: Manoschek, Walter (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003, 420–481.

auf einer Stufe mit dem Terror der nationalsozialistischen Sonderjustiz, des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte. Doch selbst diese Zahl kann den Schrecken nur annähernd quantifizieren. Je länger der Krieg dauerte, desto stärker die Tendenz, Strafen zur Frontbewährung auszusetzen.

Das Richterkorps der Wehrmacht in der Forschung

Das Richterkorps der Wehrmacht, das diese furchtbare Spruchpraxis zu verantworten hat, gehört zu jenen Funktionseliten, über die die umfangreiche historische Forschung zum Nationalsozialismus bisher wenig zutage gefördert hat. Seriöse wissenschaftliche Arbeiten zur Wehrmachtgerichtsbarkeit lagen erstmals vor rund 30 Jahren vor. Am Anfang standen die Arbeiten von Fritz Wüllner und Manfred Messerschmidt; deren Studie über »Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus«³ bildete den Auftakt zu einer Reihe kritischer Publikationen, deren Deutung bis heute die Sichtweise bestimmt. Seitdem sind grundlegende Arbeiten erschienen über die Entwicklung des materiellen Militärstrafrechts⁴, der Strafgerichtsordnung⁵ sowie über die Akteure auf der anderen Seite der Gerichtsschranken: die Deserteure, »Wehrkraftzersetzer« und andere Verfolgte.⁶ Wenig ist dagegen nach wie vor bekannt über den Wehrmachtstrafvollzug sowie über diejenigen, die unmittelbar für die Urteilsbilanz der deutschen Militärgerichte des Zweiten Weltkriegs verantwortlich sind: Kriegsgerichtsräte, die an den Spruchkörpern von Heer, Luftwaffe und Marine oder an übergeordneten Gerichten die Aburteilung von hunderttausenden Soldaten, Zivilist_innen und Angehörigen des sogenannten Wehrmachtsgefolges besorgten und sich damit als Repräsentanten einer »Blutjustiz«⁷ in die Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts einschrieben. Verstreut in der Literatur finden sich bisher einzelne Portraits von Richtern.⁸ Claudia

³ Vgl. Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987, sowie die nachfolgenden Arbeiten der Autoren, hier insbesondere Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1997, und Messerschmidt, Wehrmachtjustiz (2005).

⁴ Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz (2005), sowie Kalmbach, Peter: Wehrmachtjustiz, Berlin 2012.

⁵ Brümmer-Pauly, Kristina: Desertion im Recht des Nationalsozialismus, Berlin 2006.

⁶ Vgl. stellvertretend Koch, Magnus: Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg (= Krieg in der Geschichte Bd. 42), Paderborn 2008.

⁷ Das höchste deutsche Zivil- und Strafgericht, der Bundesgerichtshof, stellt in einem Grundsatzurteil fest, dass die NS-Justiz Recht bewusst missbraucht und gebeugt habe und die Verhängung zehntausender Todesurteile »in einer Vielzahl von Fällen zur Verurteilung von Richtern und Staatsanwälten des nationalsozialistischen Gewaltregimes« hätte führen müssen. Diese Bewertung, die die Wehrmachtjustiz mit einschließt, schafft eine wichtige Grundlage für den künftigen historischen Umgang mit den Verbrechen der NS-Militärgerichte. Für den Wortlaut des Urteils siehe http://deserteursdenkmal.at/wordpress/wp-content/uploads/2016/12/19951116_BGH-Urteil.pdf.

⁸ Vgl. für Österreich Geldmacher, Thomas: Der gute Mensch von Kiel? Marinerichter Otto Tschadek (1904–1969). In: Ders. u. a. (Hg.): »Da machen wir nicht mehr mit ...« Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Wien 2010, 215–227, sowie Rettl, Lisa: »... weil ich nur nach den bestehenden Gesetzen vorgegangen bin ...« Leopold Breitler, eine Richterkarriere zwischen Anpassung und Pflichterfüllung, in: Ebd., 204–214. Für Deutschland siehe Hürten, Heinz: Hans Filbinger – der »Fall« und die Fakten: eine historische und politologische Analyse, Mainz 1980; Garbe, Detlef: »In jedem Einzelfall – bis zur Todesstrafe«. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge – ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989; Haase, Norbert: Generalstabsrichter Karl Sack, in: Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Hitlers militärische Elite, Bd. 2. Vom Kriegsbeginn bis zum

Bade hat in den letzten Jahren erste Texte über Gruppenmerkmale des Wehrmachtrichterkorps publiziert.⁹ Eine umfassende Studie steht dafür allerdings noch aus. Hinsichtlich einer vertiefenden biografischen Analyse von weitergehender Bedeutung ist die systematische Studie über die »Wehrmachtjustiz an der Heimatfront« von Kerstin Theis.¹⁰ Die Autorin hat darin erstmals systematisch sozialstrukturelle Daten mit umfassenden Informationen zu Spruchpraxis, Binnenstruktur von Gerichten sowie Karrieremustern von Richtern im Apparat in Beziehung zueinander gesetzt und darüber versucht, Merkmale des Kriegsverlaufs, strukturelle und mentale Verfasstheiten gegeneinander zu lesen. Die gruppenbiografischen Charakteristika, die sie dabei herausarbeitet, sind eine wichtige Folie für die vorliegende Forschungsarbeit.

Eine weitere zentrale Forschungsgrundlage bildet die Studie »Opfer der NS-Militärjustiz«, die unter der Herausgeberschaft von Walter Manoschek im Jahre 2003 erschien.¹¹ Ein Team junger Wissenschaftler_innen arbeitete in einer groß angelegten empirischen Studie die Schicksale von österreichischen Wehrmachtsoldaten auf, die während des Zweiten Weltkrieges von Wehrmachtgerichten verurteilt wurden. Dabei befassten sie sich auch erstmals mit den Themen Strafvollzug und erweiterten den Fokus auch auf die Folgen der Spruchfähigkeit in der Zweiten Republik, widmeten sich also der Frage, inwiefern denjenigen, die den mörderischen Strafvollzug des militärischen Lagersystems überlebten, Rehabilitierung zugesprochen wurde.

Während die Studie auf Opferseite in großer Ausführlichkeit Deliktgruppen und den militärjustiziellen Umgang mit unterschiedlichsten Formen des Ungehorsams und der Insubordination ausführt, kommt das für die oben skizzierte Urteilsbilanz unmittelbar verantwortliche Richterpersonal noch nicht vor. Dies war seinerzeit vor allem dem eingeschränkten Zugang zum Quellenmaterial geschuldet.

Auch bei der wichtigsten österreichischen Studie zur Geschichte der Wehrmachtjustiz sind also die Täter außen vor; allein aus diesen Gründen war es notwendig, mit der vorliegenden Arbeit die Grundlagen für eine systematische Erforschung dieser bisher noch kaum beachtete NS-Tätergruppe zu schaffen. Während seit den 1960er Jahren von Ärzten, Juristen, der Verwaltungselite bis hin zum Führerkorps des Reichssicherheitshauptamts und den Spitzen des Generalstabs eine Reihe von zum Teil systematischen, gruppenbiografisch gearbeiteten

Weltkriegsende, Darmstadt, 1998, 201–209; Wette, Wolfram (Hg.): Filbinger – eine deutsche Karriere, Springe 2006; Bade, Claudia: »Nur mit der Todesstrafe gerecht gesühnt« – Aufstieg und sanfter Fall eines Wehrmachtrichters, in: Totalitarismus und Demokratie 7 (2010), 239–259, sowie eine Sammlung von Fallgeschichten inklusive Nachkriegskarrieren bei Perels, Joachim/Wette, Wolfram (Hg.): Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik, Berlin 2011. Eine seltene Erscheinung sind die Tagebücher von Müller-Hill, Werner Otto: »Man hat es kommen sehen und ist doch erschüttert.« Das Kriegstagebuch eines deutschen Heeresrichters 1944/45. Mit einem Vorwort von Wolfram Wette, München 2012.

⁹ Bade, Claudia: Die Akteure der Wehrmachtjustiz. Gruppenbiografische Anmerkungen, in: Pirker, Peter/Wenninger, Florian (Hg.): Wehrmachtjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen, Wien 2010, 75–87; vgl. außerdem Quadflieg, Peter M./Rass, Christoph: Ganz normale Richter? Kriegserfahrung und Nachkriegskarrieren von Divisionsrichtern der Wehrmacht, in: Perels/Wette, Mit reinem Gewissen (2011), 184–199.

¹⁰ Theis, Kerstin: Wehrmachtjustiz an der »Heimatfront«. Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg, Berlin/Boston 2016, hier insbesondere 83–147.

¹¹ Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz (2003).

Studien publiziert wurden, fand das Militärgerichtskorps bislang kaum Beachtung. Dies ist nicht nur durch den bis ins 21. Jahrhundert hinein wirksamen Mythos einer »sauberen Wehrmacht« zu erklären. Die Wehrmacht habe, so die von hohen Wehrmachtgenerälen bereits unmittelbar nach Kriegsende lancierte Erzählung, »anständig« gekämpft. Schuld hätten lediglich die Parteilite und die »Truppe des Weltanschauungskrieges«, also SS- und Polizeiverbände, auf sich geladen, die im Rücken einer ebenso ahnungslos wie tapfer kämpfenden regulären Truppe furchtbare Verbrechen beging. Was nach dieser geschichtsverfälschenden Aussage für die Wehrmacht insgesamt galt, wurde implizit auch also auch für das Richterkorps in Anspruch genommen. In Deutschland sorgte ein Netzwerk von ehemaligen Wehrmachtrichtern, die zum Teil bis in höchste Positionen in Gerichtswesen und Staatsapparat gelangten, ab den ausgehenden 1960er Jahren dafür, ihre eigene historische Rolle während des Zweiten Weltkrieges aktiv reinzuwaschen.¹² Erich Schwinge etwa, während des Krieges Richter an dem in dieser Studie näher untersuchten Wiener Gericht der Division 177, publizierte Arbeiten über »Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus«¹³ und übte damit großen Einfluss auf die wissenschaftlichen Diskurse in Geschichts- und Rechtswissenschaft aus. Der Strafrechtsprofessor aus Marburg fand auch Gehör bei der Politik und fungierte bis in die 1990er Jahre als Sachverständiger für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die sehr lange an dem von Schwinge formulierten Standpunkt festhielt, Deserteure, »Wehrkraftzersetzer« und andere Verfolgte hätten keinen pauschalen Anspruch auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus. Diese Position hielt sich in Deutschland so lange, wie die konservativ-liberale Bundesregierung im Amt blieb. Erst nach der Regierungsübernahme durch Rot-Grün im Herbst 1998 änderte sich die legislative Praxis.¹⁴ Die Grundlagen hierfür gehen auf wissenschaftlichem Gebiet vor allem auf die oben erwähnten Publikationen Messerschmidts und Wüllners sowie die Arbeiten einiger anderer Autor_innen zurück.¹⁵ Dazu kamen auf zivilgesellschaftlicher Ebene einzelne Institutionen und Akteur_innen, die sich spätestens ab Ende der 1980er Jahre für eine historische Neubewertung der Spruchpraxis der Wehrmachtjustiz und damit seiner Opfer im Nachkriegsdeutschland einsetzten.¹⁶

¹² Vgl. hierzu die Studie von Vultejus, Ulrich: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges, Hamburg 1984.

¹³ Schweling, Otto, P.: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Hg. und eingeleitet von Erich Schwinge, Marburg 1977. Während des Krieges gab Schwinge einen vielgelesenen Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch der Wehrmacht heraus und muss damit als einer der einflussreichsten Militärjuristen seiner Zeit gelten.

¹⁴ Wette, Wolfram: Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980–2002), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6 (2004), 505–527.

¹⁵ Zu nennen sind hier beispielhaft Kammler, Jörg: »Ich habe die Metzerei satt und laufe über« – Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939–1945). Eine Dokumentation, Fulda 1985; Eberlein, Michael u. a.: Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht, Marburg 1994; Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hg.): Die anderen Soldaten. »Wehrkraftzersetzung«, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt 1995.

¹⁶ Zur Tätigkeit der Bundesvereinigung »Opfer der NS-Militärjustiz« vgl. Saathoff, Günter/Dillmann, Franz/Messerschmidt, Manfred: Opfer der NS-Militärjustiz: zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und »Wehrkraftzetzern« unter dem NS-Regime, Köln 1994.

In Österreich lässt sich ein ähnlicher Prozess beschreiben. Er setzte etwas später ein, führte dann aber in kürzerer Zeit zum gleichen Ergebnis: Im Oktober 2009 rehabilitierte der Nationalrat die Verfolgten der NS-Militärgerichte pauschal und sprach ihnen für ihre Leiden wie auch ihre Leistungen politische Anerkennung aus.¹⁷ Grundlage dafür war auch hier das Zusammenspiel unterschiedlicher Akteure aus Wissenschaft, Politik, Medien und Zivilgesellschaft.¹⁸ Ausgangspunkt dieser Debatten waren stets die Opfer der Wehrmachtgerichte, während die Täter, von den oben erwähnten Ausnahmen abgesehen, weitgehend unerwähnt blieben.

Weder in Deutschland noch in Österreich gibt es also tiefergehende Kenntnisse über das Richterpersonal insgesamt, über Karrierewege vor und nach 1945, über Motive und Mentalitäten. Eine Ursache dafür liegt auch darin, dass verschiedene Forschungsprojekte und Ansätze zur NS-Justiz die Militärjuristen fast durchgängig außer acht lässt.¹⁹ Spiegelbildlich gilt dies ebenso für die Historiografie über die Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg, in der das Thema, wenn überhaupt, nur am Rande auftaucht.²⁰ Dem Komplex der juristischen Akteure des Disziplinierungsapparates in Diensten der »Aufrechterhaltung der Manneszucht« scheint nach wie vor etwas Exotisches anzuhaften, sind doch beide Bereiche, Militär und Justiz, schon Spezialthemen, für die Kombination beider Themen scheint dies in besonderer Weise zu gelten.

Die Quellen. Den Wehrmachtrichtern auf der Spur

Für das Forschungsprojekt haben wir zunächst versucht, möglichst viele österreichische Wehrmachtrichter aller drei Waffengattungen (Heer, Marine, Luftwaffe) sowie des Reichskriegsgerichts zu recherchieren. Erstes Ziel war eine möglichst weitgehende Erfassung des österreichischen Justizpersonals der „großdeutschen“ Streitkräfte. Als Österreicher haben wir dabei Menschen definiert, die auf dem Gebiet der k.u.k. Monarchie in den Grenzen von vor 1918 geboren wurden und die nach 1918 ihre Lebensmittelpunkte (Wohnsitz, Studium oder Arbeit betreffend) in Österreich hatten. Ausnahmen wie der in Zürich geborene Karl Werschetz oder der aus Passau stammende Hans Wührer bestätigen diesbezüglich die Regel.

¹⁷ Vgl. Metzler, Hannes: Nicht länger ehrlos. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich, in: Pirker/Wenninger (Hg.), Wehrmachtsjustiz (2010), 253–271.

¹⁸ Hierzu exemplarisch Metzler, Hannes: »Daraus kann etwas entstehen.« Das Denkmal für die Verfolgten der NS-Militärjustiz am Ballhausplatz (2000–2014), in: Alton, Juliane u. a. (Hg.): »Verliehen für die Flucht von den Fahnen«. Das Wiener Denkmal für die Verfolgten der NS-Militärjustiz, Göttingen 2016, 30–47.

¹⁹ Vgl. zuletzt die Studie von Kohl, Gerald/Reiter-Zatloukal Ilse (Hg.): RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, Wien 2014.

²⁰ So taucht das Thema in dem umfassenden Band von Müller, Rolf-Dieter/Volkman, Hans-Erich (Hg.): Die Wehrmacht. Mythos und Realität, München 1999, zwar aus der Perspektive der Verurteilten in einem Beitrag von Benjamin Ziemann auf (Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse, Probleme und Perspektiven der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939–1945, 589–613), die Richter kommen jedoch nicht vor. Das gilt weitgehend auch für die Pionierstudien von Wüllner und Messerschmidt.

Erste Hinweise auf den in Frage kommenden Personenkreis haben wir eigenen Recherchen (z. T. vor Projektbeginn), der Literatur sowie vor allem den Vorarbeiten zweier Forschungsprojekte entnehmen können: Claudia Bade hat für ihre Untersuchungen für das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung eine umfangreiche Datenbank mit Heeresrichtern angelegt, die einen Großteil des gesamten Richterkorps umfassen.²¹ Dabei hat sie allerdings zwischen Reichsdeutschen und Österreichern nicht unterschieden, und da in den verfügbaren Quellen Geburtsorte nur bei einer Minderheit der fraglichen Personen aufgeführt sind, machte dies intensive Nachrecherchen erforderlich. Neben den Geburtsorten sind insbesondere die Dienstorte bzw. die erste Zuweisung an die Dienstaufsichtsbezirke ein Hinweis auf die Herkunft der Juristen, wurden diese doch zunächst den Wehrbereichskommandos zugeordnet, aus deren Nähe sie stammten. Ursula Schwarz hat für ihr Projekt über die NS-Justiz in Österreich ebenfalls Namen und Daten über (Nachkriegs-)Karrieren von Juristen gesammelt. Dabei gab es eine Schnittmenge mit Militärrichtern, deren Geschichten Schwarz allerdings nicht gesondert weiterverfolgt hat. Gleichwohl war auch ihre Materialsammlung ein wichtiger Ausgangspunkt für unsere Datenbank, die bei Projektabschluss 157 Namen umfasst.

Ausgehend von dieser Basis an Namen stellten wir weitere Recherchen an, indem wir zunächst im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg Personalakten einsahen, um Grunddaten zu Biografien, Karriereverläufen und Einsatzorten zu überprüfen oder neu zu eruieren.²² In Freiburg sind sämtliche Akten von Offizieren sowie von Wehrmachtjuristen überliefert, die den Krieg überdauerten. Der Bestand ist allerdings nicht komplett; zahlreiche Personalakten sind wahrscheinlich nach Kriegsende von den Juristen selbst oder von Justizbehörden angefordert worden, um Angaben aus der Kriegszeit zu einzusehen oder zu überprüfen. Nicht auszuschließen ist auch, dass Akten auf diese Weise dem kontrollierenden Zugriff von Behörden oder ermittelnden Gerichten entzogen wurden. Denn auch wenn bisher nur wenige Beispiele für strafrechtliche Ermittlungen gegen ehemalige Wehrmacht Richter infolge ihrer Spruchfähigkeit während des Krieges bekannt geworden sind, so dürften insbesondere Juristen, die sich Hoffnungen auf Karrieren an Gerichten oder in der Ministerialbürokratie machten, Interesse daran gehabt haben, Mitwirkungen etwa an Todesurteilen nach 1945 gar nicht erst bekannt werden zu lassen. Exemplarische Beispiele werden wir weiter unten dokumentieren, und sie sind auch aus der Forschung in der Bundesrepublik Deutschland bekannt.²³

Die Datenbasis für das hier erfasste und näher untersuchte Justizpersonal der Wehrmacht ist also lückenhaft.²⁴ Das zeigt nicht allein die Überlieferung aus dem Freiburger Archiv. Denn

²¹ Vgl. <http://www.hait.tu-dresden.de/ext/forschung-details.asp?ma=73>. Das Richterkorps aus Marine und Luftwaffe ist darin nicht enthalten. Hierfür wären eigene Recherchen notwendig, die allerdings aufgrund der Art der Aufbewahrung der Akten nicht systematisch erfolgen konnten.

²² Scans und Auszüge aus den Quellenmaterialien als Ergebnisse der Archivaufenthalte finden sich auf der dem Bericht beigelegten DVD.

²³ Vgl. Fröhlich, Claudia: Freispruch für Bonhoffers Richter. Personelle Kontinuitäten als strukturelle Hypothek für die Rechtsprechung in der Bundesrepublik am Beispiel des NS-Juristen Richters am BGH Ernst Mantel, in: Perels/Wette, *Mit reinem Gewissen* (2011), 241–261.

²⁴ Im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik befinden sich nur wenige Personalakten von Wehrmacht Richtern. Zwar war es prinzipiell vorgesehen, dass die Personalakte eines Richters immer

die Namen stammen nur teilweise aus – mehr oder weniger umfangreich überlieferten – Personalakten. Sie sind vielfach lediglich in Listen verzeichnet, die Berufungen, Beförderungen oder Einsatzorte markieren. Darin finden sich kaum nähere Angaben zu den jeweiligen Personen und nur gelegentlich Hinweise zur Herkunft der Militärjuristen. Aus den Listen sind somit meist nur ergänzende Informationen zu entnehmen oder aber Hinweise auf weitere Namen, denen wir nachgehen konnten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass nur für eine Minderheit der insgesamt 157 Wehrmachtjuristen vollständige Angaben über Einsatzorte und Karriereverläufe zu ermitteln waren. Dies hat Auswirkungen auf die Reichweite der aus dem Material ableitbaren Interpretationen. Gleichwohl bieten die Ergebnisse wichtige Fingerzeige und lassen sich, insbesondere aufgrund der Vergleichsstudie aus dem rheinisch-westfälischen Gebiet, in größere Zusammenhänge einordnen.

Weitere Personalakten fanden sich zudem im Bundesarchiv-Zwischenarchiv in Berlin-Dahlem. Dabei handelt es sich um Bestände aus Archiven der ehemaligen DDR, die die Recherchen von Bade und Schwarz erweiterten und ergänzten, da beide Historikerinnen diese Dokumente zuvor nicht eingesehen hatten.

Weder im Deutschen Bundesarchiv noch in den Beständen der Berliner Wehrmachtauskunftsstelle/Deutsche Dienststelle (WASt) war eine Suche nach Geburtsorten möglich, die weitere Namen österreichischer Militärjuristen für Marine und Luftwaffe ergeben hätten. Da eine persönliche Durchsicht von hunderttausenden Akten nicht möglich war, musste auf weitergehende Recherchen an diesen Institutionen verzichtet werden.

Weitere wichtige Hinweise betreffend die weiteren Lebens- und Karrierewege ehemaliger Militärrichter fanden sich in den Akten des österreichischen Justizministeriums. Viele der NS-Juristen wirkten nach 1945 weiter in unterschiedlichen Verwendungen: in der Justizverwaltung, in Ministerien oder als Rechtsanwälte. Da die Juristen im Falle einer Übernahme in die öffentliche Verwaltung ihre Karrierewege aus der (Vor-)Kriegszeit offenlegen mussten, finden sich in den entsprechenden Akten Angaben, die andere Überlieferungen ergänzen, diesen allerdings teilweise auch widersprechen bzw. wichtige Informationen nicht enthalten (z. B. über Mitgliedschaften in illegalen Verbänden oder Parteien).

Weitere Namen und Nachkriegskarriereverläufe ließen sich schließlich dem Amtskalender der Republik Österreich entnehmen, dem offiziellen Verzeichnis österreichischer Behörden, Ämter und öffentlicher Einrichtungen.

Wir gehen nach Abschluss dieser Recherchen davon aus, die österreichischen Heeresrichter einigermaßen vollständig eruiert zu haben – mit der Einschränkung, dass sich in unserem Sample erstaunlich wenige Salzburger finden. Der Grund für diese statistische Auffälligkeit ist unklar. Bei den wesentlich kleineren Wehrmachtteilen Marine und Luftwaffe hingegen müssen wir uns auf verstreute Zufallsfunde beschränken. Auf der Ebene des Heeres konnten wir die Arbeiten von Claudia Bade durch weitere Recherchen in Berlin, Freiburg und Wien

am gerade aktuellen Dienstort aufschien, offensichtlich wurde diese Praxis aber nicht mit letztem Nachdruck verfolgt. So fanden sich anlässlich einer Recherche in den Akten der Division 526 eine Reihe von Auskünften über ehemalige Wehrmachtrichter – inklusive einiger Originale aus den Personalakten – auch in den Nachkriegspersonalakten aus der zivilen Justizverwaltung der Bundesrepublik.

vermutlich weitgehend vervollständigen. Die Richter der mit Abstand kleinsten Teilstreitkraft, der Luftwaffe ließen sich in Freiburg nicht nach Waffengattung und noch viel weniger nach Geburtsorten recherchieren. Insbesondere aufgrund der gerade für die Luftwaffe besonders schlechten aktenmäßigen Überlieferung gibt es zudem kaum Forschungsliteratur, und dies gilt umso mehr für das kleine Spezialgebiet des Richterkorps der Luftwaffe. Über die Marinejustiz existieren vergleichsweise umfangreiche Forschungen; Lothar Walmrath hat für das Jahr 1944 insgesamt 207 Marinerichter aus den Akten ermittelt.²⁵ Legt man eine durchschnittliche Quote von acht bis zehn Prozent Österreicher in den Reihen der Wehrmacht zugrunde, wäre von 16 bis 20 österreichischen Marinerichtern auszugehen. Insgesamt enthält unsere Datenbank 143 Heeres-, sechs Luftwaffen- und acht Marinerichter.

Aber wir wollten im Rahmen dieses Projektes nicht nur für Breite, sondern auch für Tiefe sorgen. Aus diesem Grund haben wir die Strafsachenlisten des Gerichts der Division 177, die im Archiv der Republik aufbewahrt werden, systematisch ausgewertet. Diese Quellen, die dem Forschungsteam »Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit« Anfang der 2000er Jahre noch nicht zugänglich waren, verzeichnen jede einzelne Strafsache, die im Wege eines Tatberichts an das Gericht herangetragen wurde. Nur ein Teil dieser Strafsachen führte dann auch tatsächlich zu einer Hauptverhandlung und einem Urteil; in vielen Fällen entschied der richterliche Sachbearbeiter, das betreffende Verfahren an eine andere Behörde abzugeben, einzustellen, »auf andere Art« zu erledigen (zumeist Zusammenlegungen mit anderen, bereits laufenden Verfahren) oder es mittels Strafverfügung bzw. auf disziplinarische Weise zu beenden.

In den Strafsachenlistenbüchern ist nur im Falle einer Hauptverhandlung auch der Name des urteilsfassenden Richters vermerkt. Alle anderen Formen der Erledigung einer Strafsache erfolgten ohne die Nennung des verantwortlichen Juristen. Jegliche Analyse der Spruchpraxis muss sich daher auf jene Verfahren beschränken, die in eine Hauptverhandlung mündeten. Disziplinarische Sanktionen und Strafverfügungen – Letztere eine Ende 1939, kurz nach Kriegsbeginn eingeführte Maßnahme, die es ermöglichte, Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten ohne ordentliches Verfahren auszusprechen – entziehen sich dieser Betrachtungsebene.

Aber die im Archiv der Republik überlieferten rund 40 Strafsachenlistenbücher des Gerichts der Division 177 aus den Jahren 1939 bis 1945 verzeichnen immerhin rund 2500 Urteile, wodurch wir detaillierten Einblick in die strafrechtliche Verfolgungspraxis dieses großen Gerichts des Ersatzheeres erlangen und die Möglichkeit haben, Vergleiche mit anderen, ähnlich gut dokumentierten Wehrmachtgerichten anzustellen. Abgesehen davon können wir dank der nun erfolgten systematischen Datenaufnahme das Handeln österreichischer Richter am Gericht der Division 177 in einer Detailtiefe analysieren, wie dies bisher aufgrund des Fehlens einer brauchbaren Datenbasis unmöglich war. Daraus ergeben sich nicht zuletzt neue Erkenntnisse hinsichtlich der Handlungsspielräume, die die Juristen im System der NS-Militärjustiz zur Verfügung hatten.

²⁵ Vgl. Walmrath, Lothar: „Iustitia et disciplina“. Strafgerichtsbarkeit in der Kriegsmarine 1939–1945, Frankfurt a. M. 1998, insbes. 293 f.

Österreichs Wehrmachtrichter. Versuch einer Kollektivbiografie

Aus den verschiedenen erwähnten Datenbeständen haben wir nun jene Richter herausisoliert, die wir als Österreicher klassifizieren. Das war keine völlig triviale Aufgabe. Während ein in Stockerau geborener und aufgewachsener Mann, der an der Universität Wien studierte und danach als Richter an diversen Wiener Bezirksgerichten arbeitete, bevor er zu Heeresjustiz wechselte, uns vor keine größeren Probleme stellt, sieht die Lage bei Menschen, die während der Monarchie außerhalb der Grenzen Deutsch-Österreichs nach 1918 geboren wurden, schon etwas komplizierter aus. Da wir über die jeweiligen Staatsbürgerschaften der Männer nichts wissen, haben wir einen pragmatischen Zugang gewählt, der sich nach dem Lebensmittelpunkt orientiert. Drei Beispiele:

Beispiel 1: Max von Kornberger

Kornberger wurde am 9. August 1912 in Königgrätz in eine Offiziersfamilie geboren. Wo er studierte, ist nicht bekannt, aber er war Mitglied des steirischen Heimatschutzes – einer paramilitärischen Einheit, die in den 1920er Jahren Teil der Heimwehr war, sich ab 1931 aber immer stärker der NSDAP annäherte – und ab 1937 als Referendar bei den Amtsgerichten Graz und Bludenz tätig. Nach seiner Karriere bei unterschiedlichen Kriegsgerichten sowohl im sogenannten Altreich als auch an der Ostfront ließ er sich in Graz als Anwalt nieder. Kornberger gilt als Österreicher gemäß unserer Definition.

Beispiel 2: Karl Schrottek

Bei Schrottek liegen die Dinge ein wenig komplizierter. Er wurde am 17. Oktober 1891 in Brünn geboren, sein Vater war Landesbeamter. Er studierte 1910–1914 in Wien, kämpfte im Ersten Weltkrieg in der k.u.k. Armee und promovierte im Juli 1919. Danach ließ er sich als Richter in Brünn nieder und wurde im September 1939 zuerst als Heeresjustizbeamter, bald darauf aber als Feldkriegsgerichtsrat beim Wehrmachtgericht Mähren in Brünn, später als Kriegsgerichtsrat der Reserve beim Gericht der Division 177 in Wien eingesetzt, wo er im Februar 1945 entlassen wurde. Was Schrottek nach dem Krieg tat, ist unbekannt. Im Zweifel kategorisieren wir Schrottek aufgrund seines Studiums in Wien und aufgrund der Unsicherheiten über sein Leben nach dem Krieg als Österreicher – in vollem Wissen, dass Schrottek sich als Tschechoslowake gefühlt haben und diese Vereinnahmung als Affront deuten könnte.

Beispiel 3: Otto Klötzer

Otto Klötzer wurde am 18. Juli 1911 im böhmischen Leipa geboren. Wo er studierte, wissen wir nicht, aber ab Juni 1935 war er als Rechtsanwalts- und später Richteramtsanwärter in seinem Geburtsort tätig. Im Juni 1942 wurde er als Feldkriegsgerichtsrat zum Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien abgestellt, ein halbes Jahr später mit dem Gericht der 100. Jäger-Division Richtung Stalingrad in Marsch gesetzt. Seit dem 31. Jänner 1943 gilt Klötzer als vermisst. Klötzer gilt unserer Definition zufolge nicht als Österreicher, da wir zu keinem Zeitpunkt nachweisen können, dass er seinen Lebensmittelpunkt in Österreich hatte.

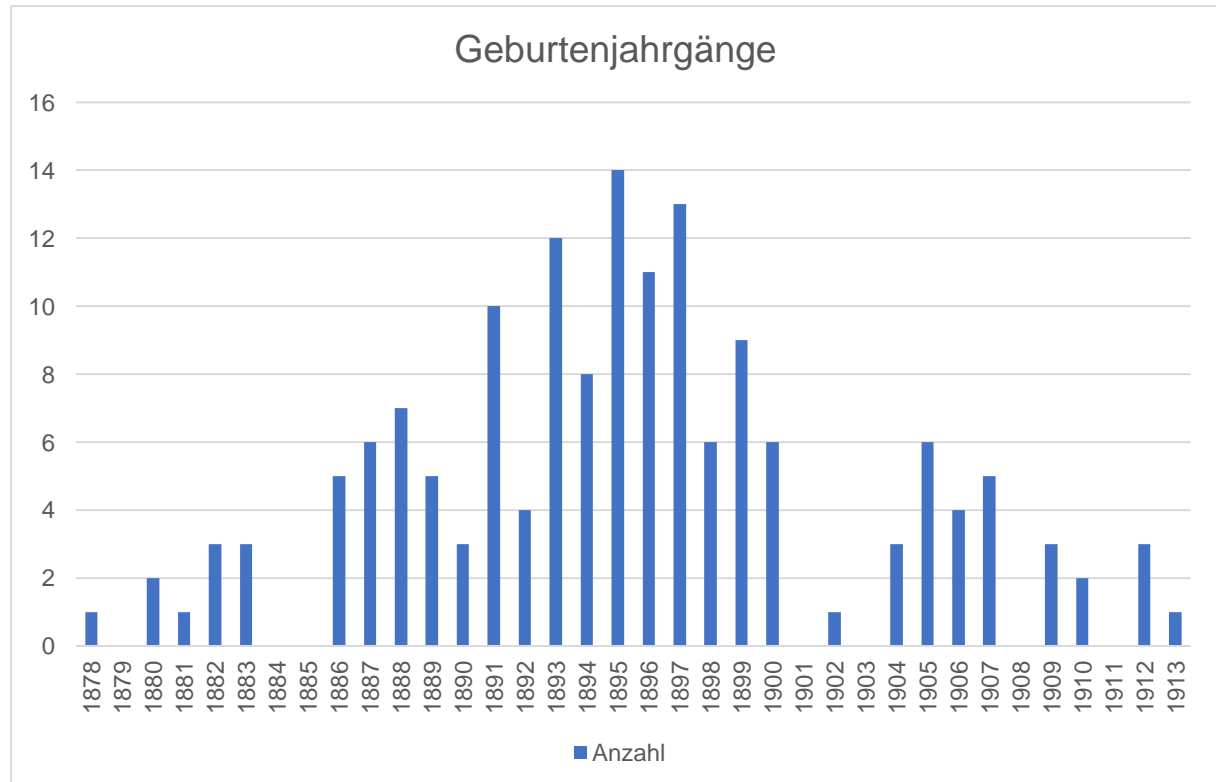
Die Abstellung zu einem »ostmärkischen« Gericht kann kein ausreichendes Argument sein, da wir ansonsten auch den Marburger Strafrechtsprofessor Erich Schwinge, den berühmtesten Kommentator des Militärstrafgesetzbuches und Apologeten der Wehrmachtjustiz, als Österreicher klassifizieren müssten.

In letzter Konsequenz betrachten wir die nicht zu leugnenden Unschärfen in der Klassifizierung aber als nicht besonders dramatisch, da es uns ja um Sozialprofile und den Versuch einer Kollektivbiografie geht. Wir unterstellen, dass die eine oder andere Person in der Datenbank, die sich bei intensiver Durchleuchtung oder genealogischen Nachforschungen nicht als Österreicher entpuppen könnte, die quantitative Auswertung nicht entscheidend beeinflusst.

Gruppenbiografische Merkmale der Richter

Jahrgänge und Generationen

Um gruppenbiografische Merkmale zu erhalten, lohnt sich zuallererst der Blick auf die Geburtenjahrgänge (s. Diagramm 1). Wie sich zeigt, liegt ein eindeutiger Schwerpunkt auf dem Jahrzehnt 1891–1900; die Jahre 1895, 1897 und 1893 stechen besonders hervor. Zu Kriegsbeginn waren also die meisten österreichischen Wehrmachttrichter zwischen 40 und 50 Jahre alt. Das ist doch ein deutlicher Unterschied zu Kerstin Theis' Vergleichssample (die Gerichte der Divisionen 156 und 526), bei dem das Durchschnittsalter deutlich niedriger lag und insbesondere die Jahrgänge 1901–1910 weit stärker vertreten waren.²⁶



²⁶ Vgl. Theis, Wehrmachtjustiz (2016), 86.

Diagramm 1: Geburtenjahrgangverteilung österreichischer Wehrmachtrichter

Interessanter ist es aber möglicherweise, die Richter nach »Generationen« zu gruppieren, wobei wir hier zu Vergleichszwecken den von Kerstin Theis verwendeten Termini folgen. Theis versteht »Generation« nicht nur als Periodisierungshilfe, sondern als »kollektive[n] Identitätsbegriff, als Selbstthematierungs- und Handlungskategorie«. ²⁷ Sie bezieht sich in der Analyse auf Kategorien, die ursprünglich Detlev Peukert für die Weimarer Republik entworfen hat ²⁸ und die wir hier für österreichische Zwecke ein wenig adaptieren (s. Tabelle 1). Nur drei der österreichischen Richter entstammen der »Gründerzeit-Generation«, die in der vielsprachigen Habsburger-Monarchie aufwuchs und deren berufliche Möglichkeiten in geografischer Hinsicht wesentlich weiter gespannt waren als für die darauffolgenden Generationen: Neben Wien waren Prag, Budapest, Lemberg oder Czernowitz Metropolen, in denen sich Karriere machen ließ.

Generation	Anzahl	Prozent
Gründerzeit-Generation (1871–1880)	3	1,91
ältere Frontgeneration (1881–1890)	33	21,01
jüngere Frontgeneration (1891–1900)	93	59,23
»überflüssige« Generation (1901–1910)	24	15,29
Nachkriegsgeneration (1911–1920)	4	2,54
Gesamt	157	100 %

Tabelle 1: Generationenverteilung österreichischer Wehrmachtrichter

Immerhin 21 Prozent der Richter gehören der »älteren Frontgeneration« an, waren also bereits Akademiker oder kurz vor Beendigung des Studiums, als der Erste Weltkrieg ausbrach – interessanterweise waren aber nur wenige Männer dieser Alterskohorte in der k.u.k. Militärjustiz tätig. Unsere Datenbank verzeichnet je zwei Oberleutnant- und zwei Hauptmann-Auditoren ²⁹.

Für den Löwenanteil österreichischer Wehrmachtrichter – knapp 60 Prozent – brachte 1914 auch insoweit eine biografische Zäsur, als sie ihre jeweiligen Ausbildungen freiwillig oder unfreiwillig unterbrachen, um in der k.u.k. Armee zu kämpfen. In der deutschen Forschung wird die »jüngere Frontgeneration« als Kollektiv beschrieben, das von den Fronterlebnissen intensiv geprägt wurde. Viele Männer dieser Jahrgänge begannen den Weltkrieg als Kriegsfreiwillige in den Mannschaftsdienstgraden und stiegen nach und nach zu Unteroffizieren und Offizieren auf. Sie gerieten nicht selten in Kriegsgefangenschaft, aus der sie teilweise erst 1920 zurückkehrten, und erlebten den Zusammenbruch der Habsburgermonarchie *post festum*, vor vollendete Tatsachen gestellt.

²⁷ Theis, Wehrmachtjustiz (2016), 85.

²⁸ Vgl. Peukert, Detlev: Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne, Frankfurt a. M. 1987, 25–31.

²⁹ Auditoren waren mit der Ausübung der Strafrechtspflege in der k.u.k. Armee beauftragt.

Der »überflüssigen« Generation der Jahrgänge 1901–1910 fehlte die Fronterfahrung, womit sie sich von der vorangehenden Alterskohorte erheblich unterschied. Nichtsdestoweniger markierte der Krieg auch für diese Gruppe eine gewaltige Zäsur. Kollektiv gesprochen, waren diese Männer von Misstrauen gegenüber den Werten der Habsburgermonarchie geprägt, von Enttäuschung und Hoffnungslosigkeit im nunmehrigen Kleinstaat Österreich und von den wirtschaftlichen Dauerkrisen der Nachkriegszeit. Die damit zusammenhängende Verbitterung machte diese Generation anfällig für völkische oder sozialistische Ideale. Der Historiker Ulrich Herbert hat diese Altersgruppe als »Generation der Sachlichkeit« bezeichnet, da sie in dem Ruf stand, einen kühleren, sachlicheren, härteren Lebensstil zu pflegen als ihre Eltern und Großeltern.³⁰ Rund 15 Prozent der österreichischen Wehrmachtrichter gehörten dieser Generation an.

Lediglich vier Richter entstammten schließlich der Nachkriegsgeneration, für die die Habsburgermonarchie keinen unmittelbar bewussten biografischen Raum mehr darstellte. In Kerstin Theis' Sample verhielt sich diese Altersgruppe in ihrer Sanktionspraxis eher unauffällig – was daran liegen mag, dass diese jungen Juristen in den von Theis untersuchten Gerichten ihre Ausbildung erhielten und danach versetzt wurden.³¹ Hinsichtlich österreichischer Wehrmachtrichter lässt sich diese These weder erhärten noch widerlegen, da wir aus dieser Gruppe lediglich für den aus Feldkirch stammenden Othmar Bertel über eine halbwegs aussagekräftige Anzahl an Urteilen verfügen. Bertel, geboren im November 1910, war von Sommer 1942 bis März 1943 am Gericht der Division 177 in Wien stationiert und war während dieser Zeit Richter in 39 Verfahren. Er verhängte keine Todes- und lediglich eine Zuchthausstrafe (wegen militärischen Diebstahls). Ansonsten sprach er 20 Gefängnis- und elf Arreststrafen aus, zwei Verfahren endeten mit Einstellungen, fünf mit Freisprüchen. In dem Kapitel, das sich der Analyse der Strafsachenlisten des Gerichts der Division 177 widmet, werden wir erörtern, ob sich aus der unterschiedlichen Generationenzugehörigkeit auch Unterschiede in der Spruchpraxis ergeben.

Geografische und soziale Herkunft

Beinahe ein Viertel (knapp 23 Prozent) der österreichischen Wehrmachtrichter stammte aus Wien (s. Tabelle 2). Unser Sample ist diesbezüglich aber mit etwas Vorsicht zu betrachten, weil wir nicht erklären können, warum wir nur zwei Militärrichter aus Salzburg erfasst haben. Zwar ist die Aktenlage, was die Salzburger Divisionsgerichte betrifft, tatsächlich nicht zufriedenstellend, aber das erklärt die statistische Anomalie nicht hinreichend. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Absolventen der Salzburger juristischen Fakultät schlechtere Voraussetzungen hatten, in die Wehrmachtjustiz aufgenommen zu werden, oder dass die Fakultät ein Hort des antifaschistischen Widerstandes war.

³⁰ Vgl. Herbert, Ulrich: »Generation der Sachlichkeit«. Die völkische Studentenbewegung der frühen zwanziger Jahre in Deutschland, in: Bajohr, Frank/Johe, Werner/Lohalm, Uwe (Hg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken, Hamburg 1991, S. 115–144.

³¹ Vgl. Theis, Wehrmachtjustiz (2016), 90.

Immerhin mehr als jeweils zehn Prozent der Richter kamen aus den bevölkerungsreichen Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark, und 20 Richter oder knapp 13 Prozent wurden in Böhmen, Mähren oder dem Sudetenland geboren.

Region	Anzahl	Prozent
Böhmen und Mähren	15	9,55 %
Bosnien	1	0,64 %
Bukowina	1	0,64 %
Deutschland	1	0,64 %
Galizien	2	1,28 %
Italien	4	2,56 %
Kroatien	2	1,28 %
Schlesien	1	0,64 %
Schweiz	1	0,64 %
Slowenien	10	6,37 %
Sudetenland	5	3,18 %
Ungarn	2	1,28 %
Kärnten	4	2,56 %
Niederösterreich	18	11,46 %
Oberösterreich	20	12,74 %
Salzburg	2	1,28 %
Steiermark	18	11,46 %
Tirol	10	6,37 %
Vorarlberg	2	1,28 %
Wien	36	22,92 %
Unbekannt	2	1,28 %
Gesamt	157	100 %

Tabelle 2: Geburtsortverteilung österreichischer Wehrmachtrichter

Hinsichtlich der sozialen Herkunft ist unsere Datenlage etwas dünner, da wir bei 74 der 157 Richter diesbezüglich über keinerlei Informationen verfügen. Tendenzen lassen sich dennoch auch mit einer Grundmenge von 83 Richtern festhalten (s. Tabelle 3).

Beruf des Vaters	Anzahl	Prozent
Angestellter	1	1,20 %
Bankdirektor	2	2,41 %
Beamter	30	36,14 %
Gastwirt	1	1,20 %
Gewerbetreibender	7	8,43 %
Handwerker	2	2,41 %
Jurist	13	15,66 %
Kaufmann	10	12,05 %
Landwirt	6	7,22 %

Offizier	8	9,63 %
Polizist	1	1,20 %
im Zeitungswesen tätig	2	2,41 %
Gesamt	83	100 %

Tabelle 3: Soziale Herkunft österreichischer Wehrmachtrichter

Ein großer Teil der Richter, nicht weniger als 36 Prozent, entstammten demnach dem Beamtenmilieu – wobei wir in dieser Aufstellung nicht nach den Hierarchien innerhalb des Beamtenapparates unterschieden haben –, bei weiteren 15 Prozent waren bereits die Väter als Juristen tätig. Zwölf Prozent hatten kaufmännischen Hintergrund (Apotheker etc.), und nur knapp zehn Prozent der Richter stammten aus Offiziersfamilien. Es lässt sich ohne großes Risiko behaupten, dass der Großteil der österreichischen Wehrmachtrichter aus wohlhabenden Verhältnissen stammte. Dieser Befund verwundert nicht weiter, schließlich musste ja irgendjemand die kostspielige Universitätsausbildung bezahlen. Nur wenige Richter arbeiteten sich aus vermutlich ärmlichen Verhältnissen nach oben – unter ihnen der Wiener Richter Felix Neudeck, dessen Vater Setzer war, und der St. Pöltener Leopold Breitler, dessen Vater als Eisengießer arbeitete. Die Väter der Richter Hermann Kürzl und Otto Schweinbach verdingten sich als Dienstmänner.

Dieses Soziogramm deckt sich im Wesentlichen mit den Untersuchungen Kerstin Theis'.³² Auffallend ist hier wie dort der geringe Anteil von Angehörigen aus Militärkreisen in der Richterschaft. Wer aus einer Offiziersdynastie stammte, hatte offenbar eher den Anspruch, kämpfende Einheiten zu befehligen als bei den »Etappenhengsten« der Militärjustiz Dienst zu tun.

Verbandsmitgliedschaften

Aber wer waren nun die Richter in politischer Hinsicht? War die NS-Militärjustiz eine »Nische der Rechtsstaatlichkeit«³³, eine »aristokratische Form des Exils«³⁴ in der Ablehnung des Regimes, oder waren die Richter durch die Bank fanatische Nazis, stets bereit, die »Distanz zum Führerwillen«³⁵ nicht allzu groß werden zu lassen? Wie so oft, sind pauschale Antworten nicht möglich bzw. nicht besonders sinnvoll. Aber eine Analyse der Verbandsmitgliedschaften vermag möglicherweise einige Aufschlüsse zu geben.

Nicht weniger als 79 der 157 österreichischen Wehrmachtrichter in unserem Sample waren NSDAP-Mitglieder, weitere 13 waren Anwärter auf die Parteimitgliedschaft (s. Tabelle 4). Darunter waren einerseits 29 Richter, die der Partei bereits vor dem Verbot der NSDAP im

³² Vgl. Theis, Wehrmachtjustiz (2016), 95 f.

³³ Vgl. Wüllner, Fritz: Militärstrafjustiz – eine »Nische der Rechtsstaatlichkeit«?, in: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hg): »Ich musste selber etwas tun.« Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg, Marburg 2000, 53–74.

³⁴ Hans Ehlert, Amtschef des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, in seinem Vorwort zu Messerschmidt, Wehrmachtjustiz (2005), IX.

³⁵ Thomas, Jürgen: »Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt ...« Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Haase/Paul, Soldaten (1995), 37–49, hier 43.

Jahr 1934 beigetreten waren – »alte Kämpfer« wie Max Fryda, von 1947 bis 1959 Senatsvorsitzender am Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien –, andererseits auch Männer wie Ferdinand Zastiera, ab 1954 Leitender Erster Staatsanwalt beim Jugendgerichtshof Wien, der noch 1948 glaubhaft machen konnte, er hätte gar nicht gewusst, jemals Parteigenosse gewesen zu sein, und daher als völlig unbelastet galt. Von nur drei Richtern wissen wir positiv, dass sie nicht Mitglied der NSDAP waren, von den übrigen sind keine Lebensläufe oder Personalakten überliefert, die über diese Form der Zugehörigkeit Aufschluss geben würden. Immerhin sieben Prozent der Richter waren fördernde Mitglieder der SS, ebenfalls sieben Prozent waren SA-Mitglieder. Beim Steirischen Heimatschutz fühlten sich immerhin sieben von 157 Richtern zuhause, wohingegen die Mitgliedschaft im nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, der Berufsvereinigung der Juristen im Deutschen Reich, und beim NSV, der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, deutlich weiter verbreitet waren.

Parteien und Verbände	Anzahl	Prozent
NSDAP-Mitglied	79	50,32 %
NSDAP-Anwärter	13	8,28 %
Förderndes Mitglied SS	11	7,00 %
Mitglied SA	11	7,00 %
Mitglied Steirischer Heimatschutz	7	4,46 %
Mitglied NS-Rechtswahrerbund	26	16,56 %
Mitglied NSV	22	14,01 %

Tabelle 4: Partei- und Verbandsmitgliedschaften österreichischer Wehrmachtrichter

Von Fällen des schrankenlosen Opportunismus abgesehen, stellt die NSDAP-Mitgliedschaft aus unserer Sicht eine recht gute Markierung dar, um die innere Distanz des Betroffenen zum Regime zu vermessen. Wenn also vermutlich mehr als 60 Prozent der österreichischen Wehrmachtrichter Parteigenossen waren, dann deutet wenig darauf hin, dass die österreichischen Juristen die Kriegsgenichte als »aristokratisches Exil« interpretierten, als sicheren Hafen der inneren Emigration oder als einen der wenigen Orte, an denen die Prinzipien des Rechtsstaats hochgehalten wurden. Wie Thomas Geldmacher aber bereits vor einigen Jahren am Beispiel der Richter Karl Paschinger und Johann Watzek gezeigt hat, bieten die Parteimitgliedschaft und die damit möglicherweise einhergehende Identifikation mit dem nationalsozialistischen Regime oder mit den Kriegszielen kein hinreichendes Kriterium, um Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten in der Urteilspraxis zu erklären.³⁶

Jedenfalls ist der hohe Prozentsatz an Parteigenossen unter den österreichischen Richtern ein recht überraschender Befund, den in einen größeren Kontext hinsichtlich der Anpassungsfähigkeit von Funktionseleiten zu stellen späterer Forschung vorbehalten bleibt.

³⁶ Vgl. Geldmacher, Thomas: Die Radikalisierung des Rechts. Wehrmachtrichter im Spiegel ihrer Urteile, in: Pirker, Peter/ Wenninger, Florian (Hg.): Wehrmachtsjustiz. Kontext. Praxis. Nachwirkungen, Wien 2011, 90–99.

Zivilberufe

Wenig überraschend waren 45 Prozent der österreichischen Wehrmachtrichter auch schon vor 1939 als Richter tätig. Die NS-Militärjustiz bediente sich aber nicht nur aus diesem Personalpool, sondern griff durchaus auch auf Rechtsanwälte (knapp 36 Prozent) und Staatsanwälte (sieben Prozent) zurück, um die Anforderungen zu bewältigen, die der Weltkrieg an das Personalmanagement der Justiz stellte. Georg von Winiwarter zum Beispiel, sowohl vor als auch nach dem Krieg Rechtsanwalt in Spitz an der Donau, besuchte von 23. September bis 4. Oktober 1941 einen Einweisungslehrgang für Ergänzungsrichter in Berlin, was als Qualifizierungsmaßnahme für einen Wehrmachtrichter offenbar ausreichte. Winiwarter verbrachte den Herbst 1941 als Kriegsgerichtsrat z. V. (zur Verwendung) beim Gericht der Division 177 in Wien, sammelte dort also Praxis und wurde im Lauf des Krieges beim Gericht der Oberfeldkommandantur Krakau, beim Gericht der Feldkommandantur Lemberg, beim Gericht der Feldkommandantur 509 in der Ukraine und beim Gericht der Division z. b. V. (zur besonderen Verwendung) 438 in Klagenfurt eingesetzt. Dazwischen kehrte er aber immer wieder an sein angestammtes Gericht in Wien zurück.

Zivilberuf	Anzahl	Prozent
Beamter	1	0,64 %
Notar	1	0,64 %
Rechtsanwalt	56	35,67 %
Richter	71	45,22 %
Staatsanwalt	11	7,00 %
Unbekannt	17	10,82 %
Gesamt	157	100 %

Tabelle 5: Zivilberufe österreichischer Wehrmachtrichter

Eine Vergangenheit als Militärrichter in der k.u.k. Armee scheint hingegen kein besonderes Kriterium gewesen zu sein. Nur sechs Richter aus unserer Datenbank gingen bereits 1914–1918 dieser Tätigkeit nach. Darüber hinaus spielt das Alter zweifellos eine Rolle. Wer im Ersten Weltkrieg als Richter oder Auditor in der k.u.k. Militärjustiz tätig war, musste bereits ein juristisches Studium hinter sich haben und war daher wohl vor 1890 geboren.

Nachkrieg: Kontinuitäten und Brüche

Die ehemaligen Wehrmachtrichter integrierten sich insgesamt ohne allzu große Probleme in die nachkriegsösterreichische Gesellschaft. Fünf Männer galten als »belastet« gemäß § 17 (2) Verbotsgesetz 1947, 18 als »minderbelastet« gemäß § 17 (3). Das ist insofern erstaunlich, als nicht einmal alle 29 illegalen Nationalsozialisten unter den Richtern in unserem Sample als »minderbelastet« geführt wurden.

Die österreichischen Volksgenichte führten insgesamt 24 Verfahren gegen ehemalige Wehrmachtrichter, von denen 21 eingestellt wurden.³⁷ In zwei Fällen ergingen Freisprüche. Pech

³⁷ Ich danke Siegfried Sanwald (DÖW) für die ergänzenden Recherchen.

hatte der 1897 in Zwettl geborene Paul Lux. Lux wurde am 23. September 1946 vom Volksgericht Wien zu vier Jahren Kerker und Vermögensverfall verurteilt – allerdings nicht wegen seiner Tätigkeit als Heeresrichter, sondern weil er während der Zeit des Austrofaschismus ein hochrangiger illegaler Nationalsozialist gewesen war: NSDAP-Mitglied seit 1931, Zellen- und Sprengelleiter in Wien-Landstraße, Mitarbeiter der Gesellschaft für Rechtswissenschaften, des illegalen Juristenvereinigung der Nazis, und Träger der Goldenen Ehrennadel des NS-Rechtswahrerbundes.³⁸ Als Militärrichter spielte Lux lediglich eine untergeordnete Rolle. Er war von November 1939 bis April 1940 Feldkriegsgerichtsrat am Gericht der Division 177 in Brünn und wurde dann mit Rücksicht auf seinen fragilen Gesundheitszustand aus dem Wehrdienst entlassen.

Uns ist überhaupt nur ein einziger Fall bekannt, in dem die Vergangenheit als Wehrmacht-richter explizit ungünstige Auswirkungen auf den weiteren Karriereverlauf eines österreichischen Juristen hatte. Franz Fellner war vor dem Zweiten Weltkrieg Oberlandesgerichtsrat am OLG Linz. Ab Anfang 1940 tat er beim Gericht der Division 187 in Linz Dienst und wurde im Juni desselben Jahres nach Trondheim zum Gericht des Gebirgskorps Norwegen versetzt. Nach weiteren Stationen in Salzburg, Linz und Wien machte er beim Gericht des IV. Armeekorps den Ostfeldzug mit. 1943 war Fellner Richter am Gericht des deutschen Standortoffiziers in Neapel, danach beim Gericht der Division 487 in Linz und spätestens ab Juni 1944 beim Gericht der 369. kroatischen Infanterie-Division in Döllersheim. Nachdem Fellner zwischen September 1945 und Juni 1946 im Lager Glasenbach inhaftiert gewesen war, machte er sich ab 1948 als Rechtsanwalt in Peuerbach in Oberösterreich selbständig. Eine Wiedereinstellung in den Richterdienst scheiterte, weil »seine Tätigkeit als Militär-richter, in welcher Eigenschaft er Todesurteile verhängte, die auch vollzogen wurden, erkennen [ließen], dass bei Dr. F. eine solche innere Bindung zum NS vorlag, dass er nicht genügend vertrauenswürdig erschien, um als Richter in der Strafrechtspflege verwendet zu werden«, wie das Justizministerium am 10. April 1953 schrieb.³⁹

Bei Franz Bulla hatte das Justizministerium weniger Bedenken. Bulla war schon 1932–1939 als Staatsanwalt am Landesgericht für Strafsachen in Wien tätig gewesen. Ab Ende 1941 war er als Richter zumeist beim Gericht der Wehrmachtkommandantur Wien tätig, aber 1942 auch in der Nähe der Ostfront (beim Gericht des Kommandeurs des Versorgungsbezirks Mitte in Smolensk) und 1944 in den besetzten Westgebieten (beim Gericht der Feldkommandantur 580 in Amiens) im Einsatz. Nach dem Krieg machte Bulla als Staatsanwalt weiter. Anfang September 1945 ging eine Anzeige nach § 3 Kriegsverbrechergesetz gegen ihn beim Staatsamt für Justiz ein. Bulla habe im April 1942 den Kriegsverwaltungsinspektor Karl K. zum Tode verurteilt, weil dieser eine Pelzjacke gestohlen und damit gegen die *Verordnung zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front* verstoßen habe.⁴⁰ Die Schwester des Hingerichteten argumentierte, das Urteil sei zu Unrecht erfolgt, weil ihr Bruder die Jacke

³⁸ Vg l f Vr 614/45; HV 1548/46. Ich danke Ursula Schwarz (DÖW) für den Hinweis.

³⁹ BMJ-Namensakten, Franz Fellner.

⁴⁰ Für die folgende Passage BMJ-Namensakten, Franz Bulla. Die Urteilsabschrift des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Wien, die die Beschwerdeführerin der Anzeige beigelegt hatte, ist im Übrigen aus dem Akt verschwunden.

rechtmäßig erworben habe, und außerdem sei Bullas Verhandlungsführung als Richter »nicht objektiv« gewesen, da dieser in der Urteilsbegründung bemerkt habe, K. sei »der typische Systembeamte und Günstling des Bundespräsidenten Wilhelm Miklas« gewesen. Bulla hatte mächtige Verbündete im Staatsamt für Justiz. Am 12. September erging ein Memo (die Paraphe des Autors ist unleserlich) aus dem Büro des Staatssekretärs an die die Anzeige bearbeitende Abteilung 3, man möge, bevor man Bulla belästige, doch zuerst die von der Beschwerdeführerin namhaft gemachten Zeugen vernehmen. Einer dieser Zeugen, der dem Verfahren als Beisitzer beigewohnt hatte, stellte das Todesurteil gar nicht in Abrede, gab aber an, Bulla habe die Verhandlung »geradezu musterhaft« geführt und dem Beschuldigten »jede Möglichkeit zur Verteidigung« gegeben. Der Schuldspruch erging aber einhellig; immerhin »bedauerten [wir] alle, dass nach der Beweis- und Rechtslage nur ein Todesurteil gefällt werden konnte«. Das genügte dem Staatsamt für Justiz. Wenige Tage später, das Dokument trägt nur den Datumsvermerk »September 1945«, erhielt die Abteilung 3 ein weiteres Memo aus dem Staatssekretärsbüro: »Im Hinblick auf die bisherigen Erhebungen vertrete ich die Anschauung, daß gegen Dr. Bulla keine weiteren Erhebungen zu pflegen sind, sondern die Sache ad acta zu legen ist. Eine Verständigung kann unterbleiben.« Und so geschah es. Es ist davon auszugehen, dass diese Anordnung direkt von Staatssekretär Josef Gerö ausging, zumal in der Zeugenaussage des damaligen Anwalts des Beschuldigten, der am 1. Oktober 1945 einvernommen wurde, also bereits nach Übermittlung des Memos, auf eine »Weisung des Herrn Staatssekretärs« Bezug genommen wird.

Franz Bulla machte in der Zweiten Republik eine beachtliche Juristenkarriere. 1949 wurde er zum Generalanwalt am OLG Wien ernannt, von 1954 bis Ende 1965 fungierte er als Generalprokurator und somit als oberster Anwalt der Republik am Obersten Gerichtshof. Anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand erhielt Bulla am 31. Dezember 1965 das Große Goldene Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich.

Von zumindest 15 Personen oder rund zehn Prozent der ehemaligen Wehrmachtrichter wissen wir, dass sie nach der Kapitulation des Deutschen Reiches zeitweise ihres Dienstes enthoben wurden, weil die junge Republik eben nicht sicher sein konnte, mit wem sie es da in verantwortungsvollen juristischen Positionen eigentlich zu tun hatte. Weitere fünf ehemalige Richter waren zeitweilig im Lager Glasenbach, ein weiterer im Anhaltelager Wolfsberg inhaftiert. Mit sehr wenigen Ausnahmen – der erwähnte Franz Fellner sowie Johann Watzek, der sich als Rechtsanwalt offenbar so wohl fühlte, dass er gar nicht mehr in den Staatsdienst zurückkehren wollte⁴¹ – wurden diese Männer aber bis spätestens 1949 wieder auf zum Teil verantwortungsvollen Positionen eingesetzt, sofern sie nicht in der Zwischenzeit das Ruhestandsalter von 65 Jahren erreicht hatten:

Eduard Meyer, dessen Datum der Wiederindienstsetzung unbekannt ist, war 1954 Rat am Obersten Gerichtshof und damit ein Kollege von Johann Kisser. Kisser erhielt anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Richard Herbrich, dienstenthoben 1945–1949, war ab 1950 als Richter am OLG Linz tätig. Karl Eglseer, dienstenthoben 1945–1947, war zuletzt Präsident des

⁴¹ Vgl. Geldmacher, Radikalisierung (2011), 94.

Kreisgerichts Ried im Innkreis. Max Fryda, dienstenthoben 1946–1947, war zuletzt Senatsvorsitzender am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und damit ein Kollege von Karl-Hermann Müller, dienstenthoben ebenfalls 1946–1947. Marian Dumat, dienstenthoben 1945–1946, fungierte danach als Oberlandesgerichtsrat am Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz. Dort war Josef Reisel, dienstenthoben 1946–1948, sein Vorgesetzter als Vizepräsident. Johann Liedermann, dienstenthoben 1945–1947, war ab 1950 Senatsvorsitzender am Handelsgericht Wien. Karl Paschinger, dienstenthoben 1945–1949, war zuletzt Gerichtsvorsteher am Bezirksgericht Wien-Döbling.

Einzig Karl Eglseer drohte, soweit wir erkennen können, nach seiner Wiederaufnahme in den Staatsdienst noch juristische Unbill. Ab 1953 lief ein Disziplinarverfahren gegen ihn, da ihm vorgeworfen wurde, er habe Anfang 1945 drei Wehrmachtsoffiziere, darunter den Gerichtsherrn seines Gerichts, Generalmajor Reinhold Gothsche, Kommandeur des rückwärtigen Armeegebiets AOK 7, wegen angeblicher »wehrkraftzersetzender Äußerungen« beim Chefrichter des Armeegerichts in Berlin denunziert. Gothsche und ein Stabskamerad von Eglseer, Major Eisebitt, wurden daraufhin zum Tode verurteilt und am 22. April 1945 im böhmischen Pressnitz hingerichtet.⁴² Von diesem Vorwurf wurde Eglseer freigesprochen. Daraufhin leitete das Landesgericht Innsbruck ein Verfahren wegen Verbrechen nach § 7 Abs 1 und 3 Kriegsverbrechergesetz ein, das aber zurückgewiesen und 1956 eingestellt wurde.

Nachkrieg: Karrieren und Auszeichnungen

Unsere Informationen über die Nachkriegskarrieren österreichischer Wehrmachtrichter sind unvollständig, aber Tendenzen lassen sich ablesen. Auffallend ist in Tabelle 6 vor allem die hohe Anzahl ehemaliger Wehrmachtrichter, die nach dem Krieg im Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien tätig waren. Über die Gründe für diese Häufung lässt sich aber nur spekulieren. Immerhin vier ehemalige Wehrmachtrichter – Franz Bulla, Franz Hohenecker, Johann Kissler und Eduard Meyer – landeten beim Obersten Gerichtshof, und sogar fünf ehemalige NS-Militärjuristen fanden sich nach 1945 beim Oberlandesgericht Linz wieder, nämlich Karl Eglseer, Franz Fikéis, Richard Herbrich, Adalbert Sehorz und Hans Wurja.

Institution	Anzahl
Oberster Gerichtshof	4
OLG Wien	3
OLG Linz	5
Jugendgerichtshof Wien	4
Handelsgericht Wien	2
LG für ZRS Wien	14
LG für ZRS Graz	2
LG für Strafsachen Wien	6
LG für Strafsachen Graz	1
LG Linz	4

⁴² BMJ-Namensakten, Karl Eglseer.

Staatsanwaltschaft Wien	2
Staatsanwaltschaft Linz	1
Staatsanwaltschaft Graz	1

Tabelle 6: Tätigkeitsorte ehemaliger österreichischer Wehrmachtrichter nach 1945

Besonders prominent sind die Nachkriegskarrieren von Otto Tschadek, ab 1941 Marine-richter in Kiel, ab 1946 Abgeordneter zum Nationalrat und 1949–1952 sowie 1956–1960 Justizminister der Republik Österreich⁴³, und von Ferdinand Nagl, der unter anderem Richter am Gericht der Division 177 in Wien war, der ersten österreichischen Nachkriegsregierung, von 27. April bis 20. Dezember 1945, als Unterstaatssekretär für Justiz angehörte und danach hohe Funktionen im Jugendgerichtshof Wien bekleidete.

Von zehn der 157 ehemaligen Wehrmachtrichter wissen wir, dass sie – durchwegs bei Versetzung in den Ruhestand – hohe Auszeichnungen für Verdienste um die Republik Österreich erhielten.

Das Gericht der Division 177 in Wien im Spiegel der Strafsachenlisten 1939–1945

Das Gericht der Division Nr. 177 in Wien, 1939–1945

Das Gericht der Division Nr. 177 am Loquaipplatz in Wien war eines der größten Hinterlandgerichte im Deutschen Reich und im Wesentlichen für den südöstlichen Kriegsschauplatz zuständig. Von diesem Gericht ist im Archiv der Republik eine erfreulich hohe Anzahl an Strafsachenlisten-Büchern überliefert. In diese Verzeichnisse trugen die Beamten des Gerichts den Namen und die Einheit eines Beschuldigten, das Delikt, dessen die betreffende Person beschuldigt wurde, den Fortgang des Verfahrens, die Beendigung des Verfahrens, das Urteilsdelikt, das Strafmaß, den Namen des urteilsfassenden Richters und – allerdings nicht besonders konsequent – die Vollstreckungsverfügungen ein. Auch wenn die Überlieferung dieser Akten nicht vollständig gewährleistet ist, gibt deren Auswertung einen brauchbaren Überblick über die Spruchpraxis des Gerichts und über die Personalfuktuation im Verlauf des Krieges.

Eingerichtet wurde die Einheit – und mit ihr das Gericht – ab Spätsommer 1939 im Zuge der unmittelbaren Kriegsvorbereitungen, zunächst als Kommandeur der Ersatztruppen XVII, dann als 177. Division und schließlich als Division Nr. 177. Sein erstes Urteil fällte das Gericht am 12. Oktober 1939. Oberkriegsgerichtsrat Ferdinand Nagl, nach dem Krieg Unterstaatssekretär im Justizministerium, verurteilte den Soldaten Heinz S. wegen Fahnenflucht zu 18 Monaten Gefängnis.

Das Gericht tagte 1939 noch im ehemaligen Kriegsministerium am Stubenring, bezog dann aber Räumlichkeiten am Loquaipplatz 9 im sechsten Wiener Gemeindebezirk.⁴⁴ Es war schon

⁴³ Vgl. ausführlich Geldmacher, Der gute Mensch (2010).

⁴⁴ Vgl. Lichtenwagner, Mathias: Leerstellen. Zur Topographie der Wehrmachtsjustiz in Wien vor und nach 1945, Wien 2012, insbes. 87–95.

1939 in drei Abteilungen gegliedert, von denen eine als Außenstelle in Brünn angesiedelt war. Bei dieser Struktur blieb es, soweit wir erkennen können, bis 1944. Zu diesem Zeitpunkt wurde in der Hohenstaufengasse 3 in der Wiener Innenstadt eine eigene (Wiener) Abteilung III eingerichtet, die sich unter der Leitung des Richters Karl Everts ganz dem Kampf gegen die sogenannte »Selbstverstümmlerseuche« widmete.⁴⁵ Um Verwirrung zu vermeiden, teilte man die vormalige Außenstelle Brünn nun in zwei Abteilungen auf, die die Bezeichnungen »Abteilung I Brünn« und »Abteilung II Brünn« führten. 1945 gab es in Brünn sogar drei Abteilungen. Ob es zu diesem Zeitpunkt noch eine Abteilung III in Wien gab, ist unklar. Eine Strafsachenliste ist jedenfalls nicht überliefert, und es erscheint plausibel, dass Karl Everts, der ab 1945 Divisionsrichter und damit Vorgesetzter der anderen Richter am Gericht der Division Nr. 177 war, seinen Kampf nach dem Ende des großen Selbstverstümmler-Prozesses im Herbst 1944 als beendet betrachtete und die Abteilung auflöste.

Den Strafsachenlisten zufolge taten im Verlauf des Zweiten Weltkriegs nicht weniger als 97 Richter am Gericht der Division Nr. 177 Dienst. Immerhin 67 dieser Männer waren Österreicher. 22 waren nachweislich Reichsdeutsche, und von acht Richtern kennen wir den Geburtsort nicht. Am Gericht taten jeweils rund 15 Richter gleichzeitig Dienst.⁴⁶

Die Strafsachenlisten

50.000 Todesurteile, davon rund 30.000 vollstreckt. Ein Strafvollzugssystem, das seine Insassen unter unmenschlichen Bedingungen gefangenhielt und das den Tod dieser Insassen willentlich in Kauf nahm. Straflager in Nordskandinavien und Lager der Reichsjustizverwaltung im ostfriesischen Emsland, in denen die Häftlinge Zwangsarbeit für die Rüstungsindustrie leisten musste und die so dramatische Beinamen wie »die Hölle am Waldesrand« trugen. Mit Fug und Recht wird die nationalsozialistische Militärjustiz als Terrorjustiz bezeichnet. Doch die Schrecken der Wehrmachtsgerichtsbarkeit entfalten sich vor allem aus der Gesamtsicht, auf der Makroebene und aus der Perspektive der Opfer. Aus dem Blickwinkel der Richter, auf der Mikroebene eines spezifischen Gerichts mutete die Spruchpraxis deutlich weniger drastisch an (siehe Diagramm 2).

⁴⁵ Vgl. Artl, Gerhard: Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen im Sommer 1944 in Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 1993, 194–205.

⁴⁶ Wüllner, NS-Militärjustiz (1997), 108.

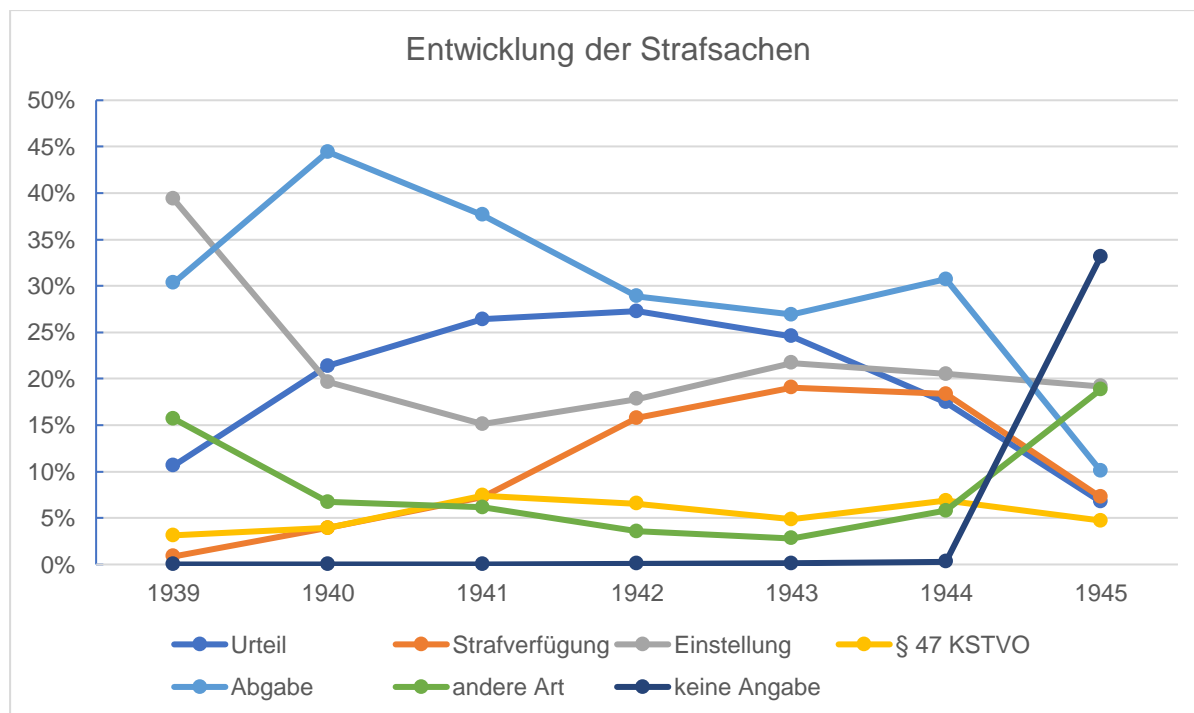


Diagramm 2: Strafsachen am Gericht der Division Nr. 177 in Wien, 1939–1945

Von all den Strafsachen (hochgerechnet rund 16.000), die an das Gericht herangetragen wurden, endeten im Verlauf des Krieges pro Jahr kaum mehr als 25 Prozent auch tatsächlich mit einem Urteil (s. Diagramm 2). Im kurzen Jahr 1939 führten überhaupt nur etwas mehr als zehn Prozent der Strafsachen zu einer Verurteilung. Knapp 40 Prozent der Verfahren wurden eingestellt, zumeist im Zuge der Amnestie-Anordnungen im Rahmen des Kriegsbegins und der Mobilisierung. Die Urteilsquote stieg in den Folgejahren bis 1942 auf rund 26 Prozent an, um in den Jahren 1943–1945 wieder zu sinken. Aus dem Diagramm wird auch ersichtlich, dass das Instrument der Strafverfügung, wie erwähnt Ende 1939 zur Beschleunigung militärgerichtlicher Verfahren eingeführt, in den Jahren 1943 und 1944 an Bedeutung gewann. 1944 verhängte das Gericht der Division Nr. 177 sogar mehr Strafverfügungen als Urteile. Diese Beobachtung erscheint aufgrund des Kriegsverlaufs auch plausibel. Die Wehrmacht benötigte Menschenmaterial, und je länger Beschuldigte in Untersuchungshaft saßen, desto mehr fehlten sie an der Front, wo die Lage nach der Landung der Alliierten in Sizilien im Herbst 1943 und nach der Niederlage von Stalingrad im Winter 1944 immer dramatischer wurde.

Verfahrenseinstellungen waren auch in den Jahren 1940–1945 keine Seltenheit. Zwischen 15 und 20 Prozent aller Strafsachen enthielten offenbar so wenig strafrechtliche Substanz, dass die Richter die Einstellung verfügten. Am häufigsten jedoch übten sich die Richter in der Abgabe von Verfahren an andere Behörden – also an zivile Gerichte, andere Wehrmachtgerichte oder die Abteilung Fahndung des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Wien, später des Zentralgerichts des Heeres. Bis zu 40 Prozent der Strafsachen eines Jahres wurden – zweifellos nach eingehender Prüfung durch die Juristen – an andere Gerichte abgegeben. Und schließlich wurde ein relativ konstanter Anteil, zwischen vier und sechs Prozent, an Strafsachen auf disziplinarischem Weg erledigt. Das bedeutete gemeinhin

Arreststrafen, sehr häufig sechs Wochen geschärfter Arrest, die in den Standortarrestanstalten oder im Truppenarrest abzusitzen waren oder die durch die Untersuchungshaft bereits als verbüßt galten.

Es ist erstaunlich, wie lange die Heeresjustiz trotz der sich abzeichnenden Niederlage funktionierte. Tatberichte – zum Großteil betreffend flüchtige oder vermisste Soldaten – gelangten bis Mitte April 1945 an die Gerichtsstandorte in Wien und Brünn und wurden in den Strafsachenlisten verzeichnet. Ab Anfang 1945 verfügten die Gerichte sogar über offenbar eigens angefertigte »flüchtig«-Stempel, um den Beamten das Leben zu erleichtern. Aber auch Verfahren fanden statt, und zwar nicht nur, wie man angesichts vieler überlieferter standrechtlicher Verfahren und Hinrichtungen im Spätwinter 1945 schließen könnte, gegen Deserteure und Meuterer, sondern auch gegen Menschen wie Karl K., der am 13. März 1945 in Wien von Richter Hans Höndorf vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen, oder gegen Engelbert W., der in Brünn von Richter Friedrich Kempf zu drei Jahren Gefängnis wegen unerlaubter Entfernung verurteilt wurde.

Im April 1945 verhängte das Gericht aber kaum noch ordnungsgemäß in den Strafsachenlisten verzeichnete Urteile. Zumindest eine Abteilung des Gerichts war zu diesem Zeitpunkt auch bereits als »Fliegendes Standgericht« unter der Bezeichnung »Gericht der Div. Nr. 177 (mob.)« im Wehrkreis unterwegs, über dessen Aktivitäten aber sehr wenig bekannt ist. Die wenigen in den Strafsachenlisten verzeichneten Urteile aus den letzten Kriegswochen sprechen aber eine eindeutige Sprache: hohe Gefängnis- und Zuchthausstrafen sowie ein Todesurteil wegen Fahnenflucht.

Die Urteile

Wir haben insgesamt 2555 Urteile erfasst, die die Richter am Gericht der Division Nr. 177 in Wien und Brünn in den Jahren 1939 bis 1945 verhängt haben. Absolute Zahlen helfen uns jedoch in diesem Zusammenhang nur bedingt weiter, weil uns insbesondere aus den Jahren 1940 und 1942 Strafsachenlisten fehlen. Wir haben aber exakt 11.991 von hochgerechnet rund 16.000 Strafsachen erfasst, also ziemlich genau 75 Prozent, und glauben daher recht exakte prozentuale Angaben machen zu können.

Die überwältigende Mehrheit der Verfahren, knapp 63 Prozent, wurde mit Gefängnisstrafen (s. Tabelle 7) zum Abschluss gebracht. Aber bereits die zweithäufigste Form der Verfahrensbeendigung war der Freispruch mit etwas über zwölf Prozent. In rund zehn Prozent der Fälle sprachen die Richter Arrest- bzw. Zuchthausstrafen aus, und 2,7 Prozent der Verfahren endeten mit Todesurteilen. Das klingt zunächst relativ harmlos, mündete aber in nicht weniger als 69 Todesurteile, die die Richter allein an einem – wenngleich großen – Gericht verhängten. Noch einmal wird deutlich: Die Schreckensbilanz der NS-Militärjustiz erklärt sich erst aus der Gesamtschau.

Urteilsspruch	Prozent
---------------	---------

Arrest (gesammelt)⁴⁷	9,94
Einstellung	1,37
Freispruch	12,17
Gefängnis	62,94
Geldstrafe	0,16
Todesstrafe	2,70
Todesstrafe in Abwesenheit	0,39
Zuchthaus	9,55
andere Haftformen⁴⁸	0,67

Tabelle 7: Urteilshäufigkeiten beim Gericht der Division Nr. 177 in Wien, 1939–1945

Nur in den Jahren 1942 und 1944 fiel der Anteil der Gefängnisstrafen am gesamten Urteilsaufkommen auf unter 60 Prozent. Im Jahr 1942 korrespondiert dieser Abfall mit einem gleichzeitigen Anstieg des Arreststrafenanteils auf 21,5 Prozent, im Jahr 1944 hingegen übten die Richter immer drakonischere Strenge. Am Gericht der Division Nr. 177 stieg der Anteil an Zuchthausstrafen von knapp sechs Prozent im Jahr 1943 auf über 18 Prozent im Folgejahr, und der Anteil an Todesstrafen stieg von 1,3 Prozent 1943 auf 6,6 Prozent 1944. Dafür mögen mehrere Gründe ausschlaggebend sein. Zum einen reagierte die Wehrmachtjustiz auf die sich verschlechternde Kriegslage konsequent mit abschreckenden Urteilen, um die »Aufrechterhaltung der Manneszucht« zu gewährleisten, und zum anderen führten das Attentat auf Adolf Hitler im Juli 1944 und die damit zusammenhängende Einsetzung Heinrich Himmlers als Befehlshaber des Ersatzheeres zu einer weiteren Verschärfung der Urteilspraxis. Im Fall der Division Nr. 177 kam aber noch ein zusätzliches Element hinzu, nämlich die Etablierung der Abteilung III unter Karl Everts, die vorwiegend in Fällen der »Wehrkraftzersetzung« durch Selbstverstümmelung ermittelte und schon aus Abschreckungsgründen extrem harte Urteile fällte. Diese Abteilung verhängte in 98 Strafsachen, von denen 50 mit Urteilen endeten, 19 Todes- und 77 Zuchthaus- sowie lediglich 14 Gefängnisstrafen, erkannte aber auch 16-mal auf Freispruch. Allein im großen Selbstverstümmelerprozess vom Oktober 1944 gegen 45 Beschuldigte sprach Richter Leopold Breitler (Karl Everts fungierte als Ankläger) zehn Todesurteile und 31 Zuchthausstrafen aus.

⁴⁷ Die Mehrzahl der Arreststrafen, nämlich über 75 Prozent, wurde als »geschärfter Arrest« verhängt. Die Richter unterschieden aber zusätzlich noch zwischen gelindem Arrest, Stubenarrest, geschärftem Stubenarrest und strengem Arrest.

⁴⁸ Mit »anderen Haftformen« ist Festungshaft, Jugendgefängnis, Kerker und »verschärftes Straflager« (ausschließlich für Frauen) gemeint.

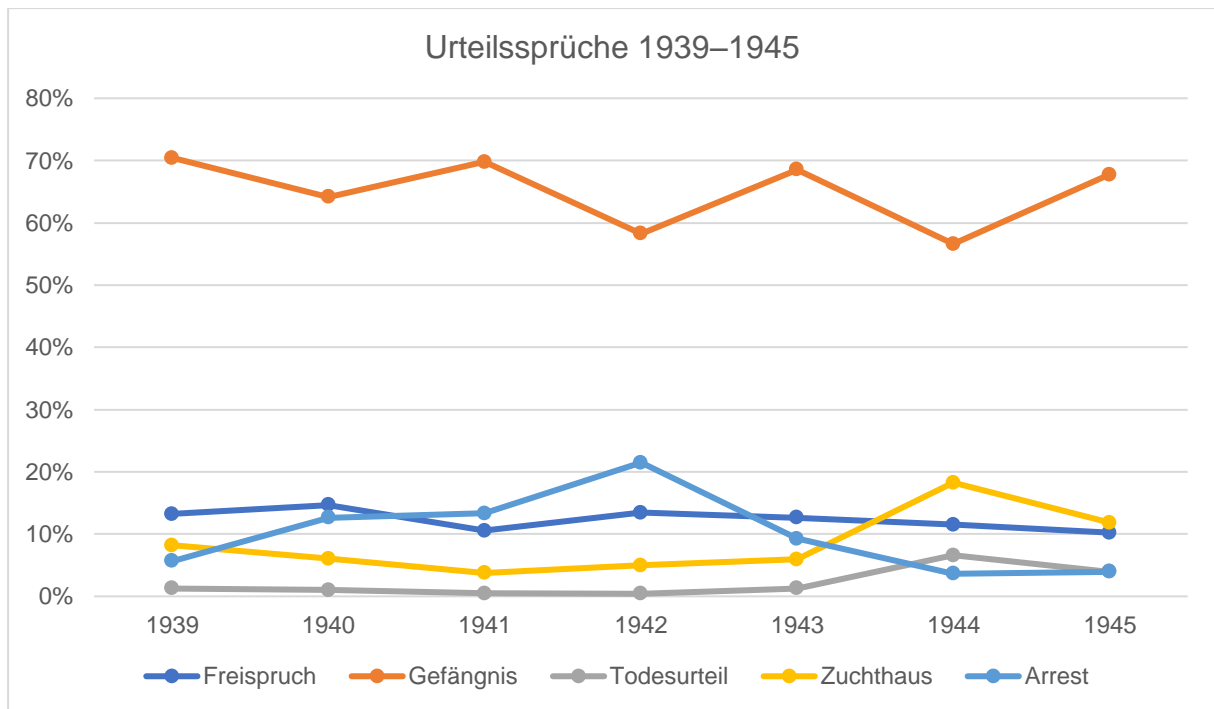


Diagramm 3: Verteilung der Urteilssprüche am Gericht der Division Nr. 177 in den Jahren 1939–1945

Wenig überraschend war die durchschnittliche Zuchthaus- höher als die durchschnittliche Gefängnisstrafe – zumal bei einer Strafdauer von mehr als 60 Monaten automatisch auf Zuchthaus zu erkennen war. Bei Gefängnisstrafen liegt der Medianwert bei neun, der Mittelwert bei 13,4 Monaten, Zuchthausstrafen waren hingegen meist mit einem sehr hohen Strafdauer versehen. Hier liegt der Medianwert bei 84, der Mittelwert bei 86 Monaten. Ein einziges Mal wurde am Gericht der Division Nr. 177 eine lebenslange Zuchthausstrafe verhängt, und zwar im November 1940 von Kriegsgerichtsrat Josef Reisel – gegen den Soldaten Anton G., der sich der Fahnenflucht und des Betrugs schuldig gemacht hatte. Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch, der Oberbefehlshaber des Heeres, hob dieses Urteil allerdings auf und verwies das Verfahren an das Gericht zurück. In der Neuverhandlung verhängte Kriegsgerichtsrat Egon von Dietrich, der später vorwiegend auf dem Balkan zum Einsatz kam, die Todesstrafe, die am 5. März 1941 um 7:30 vollstreckt wurde.

Der in der Forschung breit vertretene Befund, die Urteilspraxis der Militärjustiz habe sich im Jahr 1944 noch einmal ganz besonders verschärft, lässt sich auch anhand der Strafsachenlisten des Gerichts der Division Nr. 177 bestätigen. 61 Todesurteile, davon zehn in Abwesenheit des Angeklagten, sowie 141 Zuchthausstrafen sprechen eine diesbezüglich eindeutige Sprache. Im Jahr 1944 verzehnfachte sich die Anzahl der Todesurteile im Vergleich zum Vorjahr, die Anzahl der Zuchthausurteile versechsfachte sich (s. Tabelle 8), und es wurden mehr Todes- als Arreststrafen verhängt.

Urteilsspruch	Jahr							Gesamt
	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	
(schwerer) Kerker	1	1	3	1				6

aus dem Verfahren ausgeschieden						1		1
Einstellung	1	1	3	13	9	6	1	34
Festungshaft			1	1			1	3
Freispruch	21	29	45	65	49	89	13	311
Gefängnis	112	127	298	282	266	437	86	1608
Geldstrafe			1	2		1		4
gelinder Arrest	3	6	7	5	2	4		27
geschärfter Arrest	4	17	45	81	24	20	4	195
geschärfter Stubenarrest	1	1		3	1	2		8
Jugendgefängnis						5		5
strenger Arrest			2	2	2			6
Stubenarrest	1	1	3	3	7	2	1	18
Todesurteil	2	2	2	2	5	51	5	69
Todesurteil in Abwesenheit						10		10
unbekannt		1	1				1	3
verschärftes Straflager						3		3
Zuchthaus	13	12	16	24	23	141	15	244
Gesamtergebnis	159	198	427	484	388	772	127	2555

Tabelle 8: Der Zusammenhang zwischen Urteilspruch und Urteilsjahr beim Gericht der Division Nr. 177 in Wien

Bilanz der Todesurteile

Allein im Jahr 1944 verhängte der in Wien geborene Kriegsgerichtsrat **Fritz Bauer**, im Zivilberuf Rechtsanwalt, nicht weniger als elf Todesurteile, allesamt gegen Fahnenflüchtige, darunter eine Gruppe von Männern, die nicht nur desertiert waren, sondern die auch wegen militärischen Diebstahls und Verstoßes gegen die Volksschädlingsverordnung verurteilt wurden. Sein Vorgesetzter, Divisionsrichter Karl Everts, war voll des Lobes: »Seine Leistungen als Untersuchungsführer und Richter sind hervorragend, schnelles und zielsicheres Arbeiten und seine meisterhafte Verhandlungsleitung, bestes soldatisches und truppennahes Empfinden, seine Urteile sind kurz, für den Soldaten verständlich und klar. Seine Gesamtleistungen sind als mustergültig zu bezeichnen.«⁴⁹

Auch **Leopold Breitler** brachte es auf elf Todesurteile, davon zehn im bereits erwähnten Selbstverstümmeler-Prozess. Sein elftes und letztes Todesurteil verhängte er am 31. Jänner 1945 gegen den Deserteur Johann G. Ob dieses Urteil noch vollstreckt wurde, ist in den Akten nicht vermerkt.

Karl Paschinger, nach dem Krieg Gerichtsvorsteher am Bezirksgericht Wien-Döbling, verhängte in den Jahren 1944/45 fünf Todesurteile, alle gegen Deserteure. Dabei ist aber davon auszugehen, dass zwei oder drei dieser Urteile *in absentia* des Angeklagten ausgesprochen wurden, obwohl dies in den Strafsachenlisten nicht eigens vermerkt war. Zumindest eines der Todesurteile wurde vollstreckt, und zwar gegen den Deserteur Johann P., der auch noch wegen Einbruchdiebstahls und »Gewalttat mit einer Waffe« verurteilt wurde. P. wurde am

⁴⁹ Beurteilung von 28.06.1944. ÖStA, AdR, Bestand Deutsche Wehrmacht: Personalakt Fritz Bauer.

frühen Morgen des 20. Oktober 1944 am Militärschießplatz Kagran erschossen. Dieser Befund relativiert ein wenig das positive Bild, das Fritz Wüllner in seiner Studie »Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung« zeichnete und dem zufolge Paschinger einer der wenigen Richter gewesen sei, die »das Prinzip Gerechtigkeit bei keinem Strafverfahren aus den Augen« verloren.⁵⁰ Eine genauere Würdigung der Spruchpraxis Paschingers, der im ersten Halbjahr 1940 und dann wieder ab Mai 1943 bis Kriegsende am Gericht der Division Nr. 177 tätig war und dabei zumindest 150 Verfahren führte, steht noch aus.

Folgende weitere Richter sprachen während ihrer Tätigkeit am Gericht der Division Nr. 177 Todesurteile im Rahmen der ersten Hauptverhandlung aus:

- ▶ **Eduard Meyer**, nach dem Krieg Rat am Obersten Gerichtshof, zwei Todesurteile in den Jahren 1939/40 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Ferdinand Nagl**, nach dem Krieg Unterstaatssekretär im Justizministerium, ein Todesurteil im Jahr 1939, zwei weitere im Jahr 1943, alle wegen Fahnenflucht
- ▶ **Willi Gutzke**, der in diesem Fall eigens vom Gericht der Oberfeldkommandantur 365 beigezogen wurde, ein Todesurteil im Jahr 1940 wegen Fahnenflucht und Plünderung
- ▶ **Paul Beyer**, ein Todesurteil im Jahr 1941 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Hermann Sturm**, ein Todesurteil im Jahr 1941 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Friedrich Gartenauer**, nach dem Krieg Anwalt in Wels, ein Todesurteil im Jahr 1942 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Ferdinand Kopriva**, nach dem Krieg Rechtsanwalt in Stockerau, drei Todesurteile in den Jahren 1942/43 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Herbert Keyser**, ein Todesurteil im Jahr 1943 wegen Fahnenflucht und Mord
- ▶ **Max Heidlauff**, der offenbar nur für ein Verfahren nach Wien abkommandiert wurde, neun Todesurteile im Jahr 1944 wegen »Wehrkraftzersetzung«
- ▶ **Hugo Mifka**, ein Todesurteil im Jahr 1944 wegen »Wehrkraftzersetzung«
- ▶ **Erwin Rasch**, zwei Todesurteile im Jahr 1944 wegen »Wehrkraftzersetzung«
- ▶ **Erich Schwinge**, drei Todesurteile im Jahr 1944, zwei wegen Fahnenflucht, eines wegen Plünderung
- ▶ **Johann Watzek**, nach dem Krieg Rechtsanwalt in Wien, drei Todesurteile im Jahr 1944 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Georg von Winiwarter**, nach dem Krieg Rechtsanwalt in Spitz an der Donau, vier Todesurteile im Jahr 1944 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Friedrich Kempf**, nach dem Krieg Rechtsanwalt in Linz, zwei Todesurteile im Jahr 1945 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Alfred Kreibitz**, nach dem Krieg Rechtsanwalt in Steyr, zwei Todesurteile im Jahr 1945 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Wilhelm Schneider**, ein Todesurteil im Jahr 1945 wegen Fahnenflucht
- ▶ **Karl Schrottek**, ein Todesurteil im Jahr 1945 wegen Fahnenflucht

⁵⁰ »Ein Menschenleben gilt für nix«, in: Der Spiegel 43, 19.10.1987, 112–128, hier 128.

- ▶ **Ernst Székely**, ein Todesurteil im Jahr 1945 wegen Fahnenflucht

Zehn Todesurteile wurden explizit in Abwesenheit der Angeklagten verhängt, und zwar von **Stefan Clanner**, nach dem Krieg Anwalt in Neumarkt in der Steiermark (3), **Karl Paschinger** (1), **Johann Watzek** (1) und **Georg von Winiwarter** (5), alle im Zeitraum von Juli bis Oktober 1944.

In rund fünf Prozent der Verfahren (123 Fälle) ordneten entweder der zuständige Gerichtsherr oder der Befehlshaber des Ersatzheeres eine Aufhebung des Urteils und ein Neuverfahren an, das zumeist, aber nicht immer, ebenfalls am Gericht der Division Nr. 177 durchgeführt wurde, stets aber von einem anderen Richter als im Erstverfahren. Als Faustregel darf gelten, dass die Anordnung eines Neuverfahrens keine gute Nachricht für die verurteilten Männer bedeutete. Von den 123 Verfahren endeten 86 (70 Prozent) mit einem strengeren und nur 20 (16,2 Prozent) mit einem milderem Urteil als im Erstverfahren. Elfmal blieb der Urteilsspruch unverändert, und in fünf Fällen fand die Neuverhandlung vor einem anderen Gericht statt.

Zwölf dieser Neuverhandlungen endeten mit weiteren Todesurteilen, verhängt von:

- ▶ **Eduard Meyer**, 1940 wegen Fahnenflucht und Diebstahl (Urteil im Erstverfahren: 180 Monate Zuchthaus)
- ▶ **Egon von Dietrich**, 1941 wegen Fahnenflucht und Betrug (Urteil im Erstverfahren: lebenslanges Zuchthaus)
- ▶ **Karl Everts**, 1942 wegen Fahnenflucht (Urteil im Erstverfahren: 168 Monate Zuchthaus)
- ▶ **Leopold Breitler**, 1942 wegen Feigheit und »Wehrkraftzersetzung« (Urteil im Erstverfahren: 56 Monate Zuchthaus)
- ▶ **Ferdinand Nagl**, 1943 wegen Fahnenflucht (Urteil im Erstverfahren: 108 Monate Gefängnis)
- ▶ **Karl Paschinger**, 1943 wegen Fahnenflucht und Diebstahl (Urteil im Erstverfahren: 126 Monate Zuchthaus)
- ▶ **Fritz Bauer**, 1944 wegen »Wehrkraftzersetzung« (Urteil im Erstverfahren: Freispruch)
- ▶ **Stefan Clanner**, 1944 wegen »Wehrkraftzersetzung« (Urteil im Erstverfahren: 180 Monate Zuchthaus)
- ▶ **Erich Schwinge**, 1944 wegen »Wehrkraftzersetzung« (Urteil im Erstverfahren: 84 Monate Zuchthaus)
- ▶ **Leopold Breitler**, 1945 wegen »Wehrkraftzersetzung« (Urteil im Erstverfahren: 36 Monate Gefängnis)
- ▶ **Karl Paschinger**, 1945 wegen Plünderung als Volksschädling (Urteil im Erstverfahren: 96 Monate Zuchthaus)
- ▶ **Otto Pruckner**, 1945 wegen Fahnenflucht und Diebstahl (Urteil im Erstverfahren: 150 Monate Zuchthaus)

Insgesamt können wir also für das Gericht der Division Nr. 177 91 Todesurteile nachweisen, die von 26 Richtern verhängt wurden. Das bedeutet aber auch, dass, soweit wir wissen, die übrigen 71 Richter, die im Lauf der Jahre Dienst an diesem Gericht taten, keine Todesstrafen aussprachen. 73 Prozent der Richter am Gericht der Division Nr. 177 hatten an diesem Gericht kein Todesurteil zu verantworten. Insofern ist es nicht völlig verwunderlich, dass viele Richter nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs weder Probleme hatten, sich in das Nachkriegsösterreich zu integrieren, noch irgendein Unrechtsbewusstsein hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in der Wehrmachtjustiz entwickelten. Sie hatten ihre Hände ja tatsächlich nicht unmittelbar mit Blut besudelt. Aber tatsächlich lässt eine solche Betrachtungsweise die Unmenschlichkeit und die Unwägbarkeiten des Strafvollzugs außer acht. Die Richter wussten, was sie taten und was den Angeklagten blühte, wenn sie diese zu Zuchthaus- oder hohen Gefängnisstrafen verurteilten und in den Urteilsbegründungen nachteilige charakterliche Beurteilungen des Delinquenten niederschrieben.

Deliktkategorien

Das Gericht der Division Nr. 177 in Wien führte über 30 Prozent seiner Verfahren wegen unerlaubter Entfernung und knapp 8,5 Prozent wegen Fahnenflucht. Entfernungsdelikte machten also beinahe 40 Prozent des Verfahrensaufkommens aus (s. Tabelle 9). In 21 Prozent der Fälle hatten die Richter es mit Eigentumsdelikten zu tun, also zumeist Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei, und Fälle von »Wehrkraftzersetzung« (entweder unspezifiziert oder durch Selbstverstümmelung) machten immerhin 12,2 Prozent des Gesamtvolumens aus. In 7,5 Prozent der Fälle ermittelten die Richter wegen Betrugsdelikten – darunter fiel auch das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen oder das Fälschen von Urlaubsscheinen –, ähnlich oft wegen Gewaltdelikten wie Körperverletzung aufgrund von Autounfällen oder fahrlässiger Tötung aufgrund von unvorsichtigem Waffengebrauch, etwas weniger häufig wegen Widersetzlichkeitsdelikten wie Ungehorsam oder Befehlsverweigerung.

Deliktkategorie Anklage	Anzahl	Prozent
keine Angabe	1	0,04%
Fahnenflucht	216	8,46%
unerlaubte Entfernung	785	30,74%
»Wehrkraftzersetzung« allgemein	243	9,51%
Selbstverstümmelung	69	2,70%
Gewaltdelikte	201	7,87%
Sexualdelikte	65	2,55%
Widersetzlichkeitsdelikte	128	5,01%
Eigentumsdelikte	536	20,99%
Betrugsdelikte	193	7,56%
Verstöße gegen die Volksschädlingsverordnung	1	0,04%
Beleidigung, Volltrunkenheit, Erregung von Missvergnügen	52	2,04%
Beihilfe, Begünstigung, Anstiftung	12	0,47%

sonstige Delikte	53	2,08%
Gesamtergebnis	2555	100

Tabelle 9: Deliktkategorien Anklage beim Gericht der Division Nr. 177 in Wien

Recht überraschende Befunde ergeben sich, wenn man Anklage- und Urteilsdelikt (s. Tabelle 10) miteinander vergleicht (s. Tabelle 11). Vor allem fällt ins Auge, dass 216 Anklagen wegen Fahnenflucht lediglich 148 Verurteilungen wegen dieses Delikts gegenüberstehen. Nun waren unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht tendenziell schwer voneinander zu unterscheiden, da die Richter zu beurteilen hatten, ob die Entziehung des Angeklagten vom Kriegsdienst auf Dauer angelegt war oder nicht. Die tatsächliche Dauer der Abwesenheit war nicht das entscheidende Kriterium; was zählte, war die Absicht.⁵¹ Diese Form der Auslegung bot den Richtern klarerweise recht viel Spielraum. Ob sie einem Angeklagten glaubten, dass er lediglich das Wochenende bei seiner Freundin in Kärnten verbringen wollte, oder ob sie im Gegenteil unterstellten, er habe das Wochenende nutzen wollen, um sich zu den Partisanen durchzuschlagen, lag ganz in ihrem Ermessen.

Deliktkategorie Urteil	Anzahl	Prozent
kein Urteil (Freispruch, Einstellung)	338	13,23%
Fahnenflucht	148	5,79%
unerlaubte Entfernung	774	30,29%
»Wehrkraftzersetzung« allgemein	182	7,12%
Selbstverstümmelung	58	2,27%
Gewaltdelikte	143	5,60%
Sexualdelikte	47	1,84%
Widersetzlichkeitsdelikte	126	4,93%
Eigentumsdelikte	450	17,61%
Betrugsdelikte	166	6,50%
Verstöße gegen die Volksschädlingsverordnung	5	0,20%
Beleidigung, Volltrunkenheit, Erregung von Missvergnügen	60	2,35%
Beihilfe, Begünstigung, Anstiftung	29	1,14%
sonstige Delikte	29	1,14%
Gesamtergebnis	2555	100

Tabelle 10: Deliktkategorien Urteil beim Gericht der Division Nr. 177 in Wien

Deliktkategorie	Prozent Anklage	Prozent Urteil	Differenz
kein Urteil (Freispruch, Einstellung)	0	13,23%	-13,23%
Fahnenflucht	8,46%	5,79%	2,66%
unerlaubte Entfernung	30,74%	30,29%	0,44%
»Wehrkraftzersetzung« allgemein	9,51%	7,12%	2,39%

⁵¹ Vgl. Geldmacher, Thomas: »Auf Nimmerwiedersehen!« Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Manoschek, NS-Militärjustiz (2003), 133–194.

Selbstverstümmelung	2,70%	2,27%	0,43%
Gewaltdelikte	7,87%	5,60%	2,27%
Sexualdelikte	2,55%	1,84%	0,71%
Widersetzlichkeitsdelikte	5,01%	4,93%	0,08%
Eigentumsdelikte	20,99%	17,61%	3,37%
Betrugsdelikte	7,56%	6,50%	1,06%
Verstöße gegen die Volksschädlingsverordnung	0,04%	0,20%	-0,16%
Beleidigung, Volltrunkenheit, Erregung von Missvergnügen	2,04%	2,35%	-0,31%
Beihilfe, Begünstigung, Anstiftung	0,47%	1,14%	-0,67%
sonstige Delikte	2,08%	1,14%	0,94%
Gesamtergebnis	2555	100%	

Tabelle 11: Vergleich zwischen Anklage- und Urteilsdelikt beim Gericht der Division Nr. 177 in Wien

In 46,3 Prozent der Anklagen wegen Fahnenflucht sprachen die Richter Urteile wegen unerlaubter Entfernung aus, in einigen wenigen Fällen kam es zu Freisprüchen oder zu Verurteilungen wegen »Wehrkraftzersetzung«, Diebstahl und Betrug. Lediglich 47 Prozent der Anklagen wegen Fahnenflucht endeten auch mit einer Verurteilung wegen dieses Delikts. Es wäre aber verfehlt, automatisch anzunehmen, die Richter hätten bei Fahnenflucht häufig Milde walten lassen. Das mag bei einzelnen Richtern tatsächlich der Fall gewesen sein – eine detaillierte Untersuchung der Spruchpraxis ausgewählter Richter am Gericht der Division Nr. 177 steht noch aus und soll im Jahr 2019 veröffentlicht werden –, zumeist aber dürften die Ankläger (im Gegensatz zu zivilen Prozessen waren dies im Fall der NS-Militärjustiz nicht Staatsanwälte, sondern Richter desselben Gerichts, die lediglich eine andere Rolle übernahmen und sich buchstäblich einen anderen Hut aufsetzten) aus Abschreckungsgründen besonders strenge Strafen gefordert haben, die der urteilsfassende Richter dann ein wenig entschärfte.

Aber auch der umgekehrte Weg kam vor: eine Anklage wegen unerlaubter Entfernung entwickelte sich plötzlich zu einem Urteil wegen Fahnenflucht. Das war beim Gericht der Division Nr. 177 in 5,6 Prozent der Anklagen wegen unerlaubter Entfernung (44 Verfahren) der Fall. Der Spielraum der Richter war, wie gesagt, gerade bei der Einschätzung von Entfernungsdelikten gewaltig, weil bereits in der Definition des Delikts angelegt.

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Delikt der »Wehrkraftzersetzung«. 312 Anklagen wegen dieses Delikts, dessen Regelstrafe im Übrigen die Todesstrafe war, stehen 240 Verurteilungen gegenüber. In immerhin 17 Prozent (53 Fälle) der Verfahren, die am Gericht der Division Nr. 177 wegen »Wehrkraftzersetzung« geführt wurden, ergingen Freisprüche, und in 3,8 Prozent der Anklagen entschieden die Richter auf Volltrunkenheit oder Erregung von Missvergnügen und verhängten vergleichsweise leichte Haftstrafen. In diesen Fällen liegt die Annahme nahe, dass die Beschuldigten – ob betrunken oder nicht – z. B. Witze über Hermann Göring machten oder den Kriegsverlauf pessimistisch beurteilten, was der Ankläger als »wehrkraftzersetzende« Äußerungen wertete, der Richter dann aber als Volltrunkenheit oder Erregung von Missvergnügen beurteilte.

Wer aber wegen Fahnenflucht oder »Wehrkraftzersetzung« verurteilt wurde, hatte mit dem schlimmsten zu rechnen (s. Tabelle 12). Lediglich zehn Prozent der Urteile wegen Fahnenflucht führten zu Gefängnisstrafen, und davon stammte ein Drittel aus dem Jahr 1939. Je länger der Krieg dauerte, desto unerbittlicher wurden die Richter bei der Verfolgung von Fahnenflucht: 37 Prozent der Verfahren endeten mit Todesurteilen, knapp 53 Prozent mit größtenteils sehr hohen Zuchthausstrafen, deren Dauer durchschnittlich bei 120 Monaten liegt.

Urteilsspruch	Prozent
Gefängnis	10,14
Zuchthaus	52,70
Todesurteil	37,17

Tabelle 12: Urteile wegen Fahnenflucht am Gericht der Division Nr. 177 in Wien

Bei Fällen von »Wehrkraftzersetzung« sah die Urteilsbilanz etwas weniger dramatisch, aber immer noch drastisch genug aus (s. Tabelle 13). In knapp 48 Prozent der Fälle verhängten die Richter Gefängnisstrafen (durchschnittliche Dauer Median: 12 Monate, Mittelwert: 20,7 Monate), in über 41 Prozent Zuchthausstrafen (durchschnittliche Dauer Median: 96 Monate, Mittelwert: 90,4 Monate), und in knapp neun Prozent der Verfahren sprachen sie Todesurteile aus. Je einmal verurteilten die Richter den Beschuldigten zu strengem Arrest bzw. Jugendgefängnis, und drei Frauen, die Beihilfe zur Selbstverstümmelung geleistet hatten, wurden für jeweils zehn Jahre in ein »verschärftes Straflager« geschickt.

Urteilsspruch	Prozent
Gefängnis	47,90
Zuchthaus	41,18
Todesurteil	8,82
geschärfter Arrest	0,04
Jugendgefängnis	0,04
verschärftes Straflager	0,12

Tabelle 13: Urteile wegen »Wehrkraftzersetzung« am Gericht der Division Nr. 177 in Wien

Zusammenfassung

Die akribische Detailarbeit, die im Rahmen dieses Projektes geleistet wurde, erlaubt es uns in Zukunft, einen sehr viel präziseren Blick auf das Gericht der Division Nr. 177 und auf die an diesem Gericht tätigen Richter – von denen sehr viele Österreicher waren – zu richten. Manche Auswertungen bestätigen bisherige Forschungsergebnisse, aber von manchen lieb-gewonnenen pauschalen Einschätzungen müssen wir uns auch verabschieden. Nicht jeder Richter war ein »Blutrichter«. Am Gericht der Division Nr. 177 fällten lediglich 26 von 97 Richtern, also rund 27 Prozent, Todesurteile. Warum die übrigen 73 Prozent die Spielräume, die ihnen das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung boten,

weniger extensiv nutzen, wissen wir nicht. Über die Motive der Richter können wir ebenso nur spekulieren wie über die Motive der Deserteure.

Es überrascht auch die relative Vorsicht, mit denen die Richter sich dem Delikt der »Wehrkraftzersetzung« näherten. Eine Freispruchsquote von 17 Prozent ist zumindest auffallend. Es liegt die Vermutung nahe, dass genau diese Vorsicht im Zusammenhang mit Fällen von »Wehrkraftzersetzung« durch Selbstverstümmelung den nachmaligen Divisionsrichter am Gericht der Division Nr. 177, Karl Everts, derart erboste, dass er 1944 eigens eine Abteilung einrichtete, die sich ausschließlich der Bekämpfung von Selbstverstümmelung widmete und die auch vor dem Einschleusen von Spitzeln und *agents provocateurs* in Lazaretten sowie vor Folterungen nicht zurückschreckte.

Und schließlich muss uns auch der Befund, dass am Gericht der Division Nr. 177 beinahe die Hälfte aller Anklagen wegen Fahnenflucht in eine Verurteilung wegen des weit weniger schwer wiegenden Delikts der unerlaubten Entfernung mündete, zu denken geben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich hinsichtlich dieses Phänomens nur wenig zufriedenstellende Hypothesen bilden, aber es bleibt zu hoffen, dass uns insbesondere die Analyse der Spruchpraxis einzelner Richter, gespiegelt an weiteren Forschungen zu deren biografischen Hintergründen, den einen oder anderen Schritt weiterbringt.

Um es ein letztes Mal zu betonen: Mit diesem Projekt wurde unschätzbare historische Grundlagenarbeit geleistet. Die Gesamterfassung der Strafsachenlisten wäre in universitärem »Normalbetrieb« unmöglich zu leisten gewesen, da die Ressourcen schlicht nicht zur Verfügung gestanden hätten. Nun ist es uns möglich, tatsächlich fundierte quantitative Aussagen zur Tätigkeit eines großen Gerichts im Bereich des Ersatzheeres zu treffen und diese Aussagen mit ähnlich gelagerten Forschungsunterfangen in Deutschland zu vergleichen. Darüber hinaus können wir aber endlich auch die Täter benennen; wir kennen nun jene 26 furchtbaren Juristen, die am Gericht der Division Nr. 177 insgesamt 91 Todesurteile verhängt haben. Die meisten von ihnen waren Österreicher, und sie alle wurden wegen dieser Todesurteile in der Zweiten Republik weder strafrechtlich verfolgt, geschweige denn verurteilt.

Die Autoren

Thomas Geldmacher, Mag. phil., Politikwissenschaftler, Mediator. Berater und Historiker in freier Praxis in Wien (www.rundumberatung.at), Lehrbeauftragter an der Lauder Business School Wien.

Magnus Koch, Dr. phil., Historiker, Ausstellungskurator. Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Helmut-Schmidt-Stiftung in Hamburg.